

Petrus Bartels

Abriß einer Geschichte des Schulwesens in Ostfriesland

Aurich: A. H. F. Dunkmann, 1870

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1741301599>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



from
L. L. L.

Ungelunden 9 Briefe an Prof. L. Schulze.

Ff - 5511 (1)

gebunden bei
W. SCHORNACK
ROSTOCK 1/11.
GRÜNER WEG 5.



9-



1921.5. 1867-79.

0

B 11

Handwritten signature

Ubriz

einer

Geschichte des Schulwesens

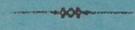
in

Ostfriesland.

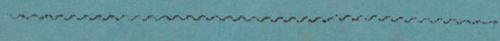
Von

Petrus Bartels,

reform. Generalsuperintendent, Consistorialrath und Pastor zu Aurich.

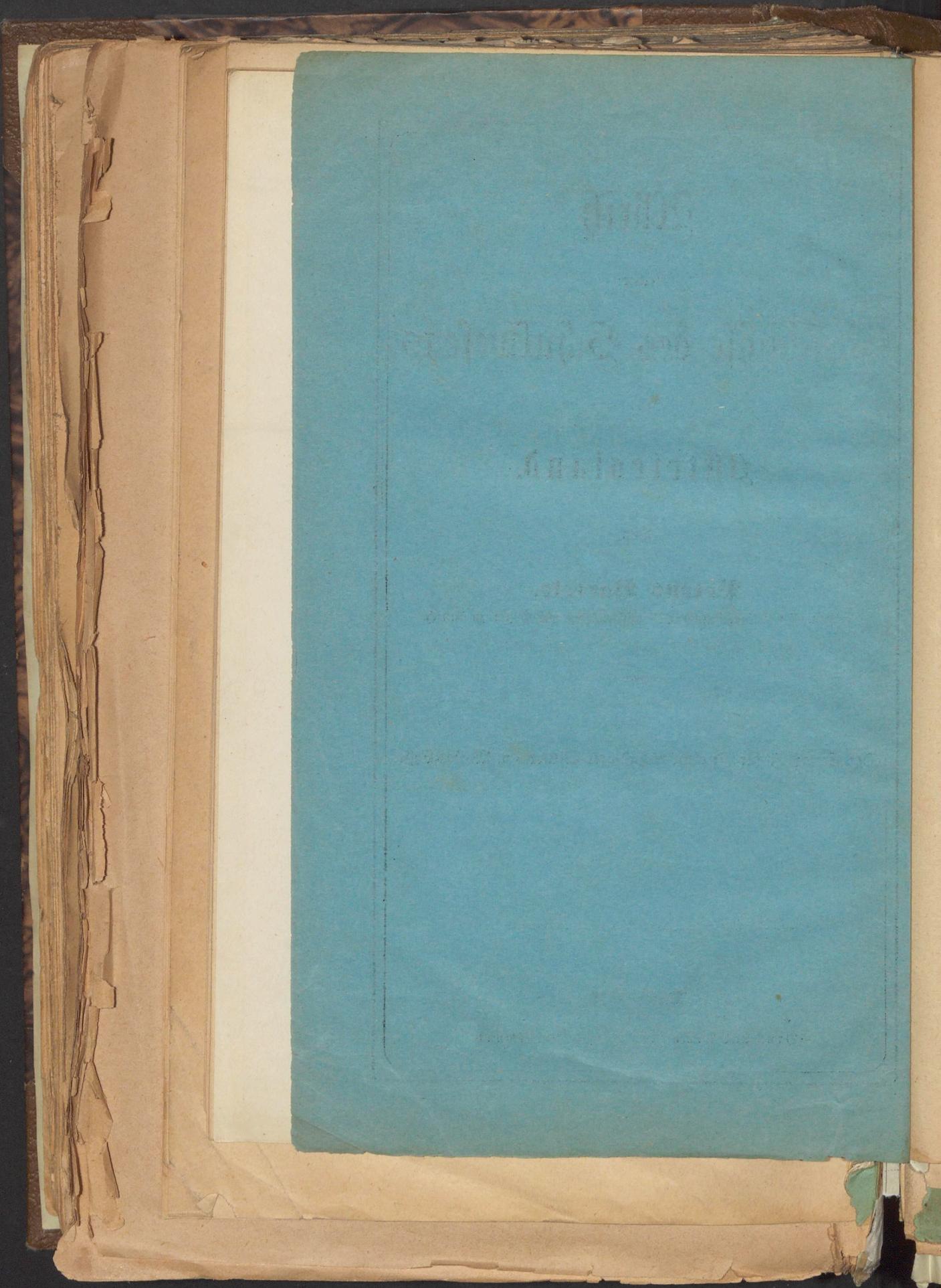


Der Ertrag ist für die ostfr. Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Casse.



Aurich, 1870.

Druck und Verlag von A. G. F. Dunlmann.



[Faint, illegible text on the blue label, possibly including the title and author's name.]

Ubriz
einer
Geschichte des Schulwesens
in
Ostfriesland.

Von

Petrus Bartels,

reform. Generalsuperintendent, Consistorialrath und Pastor zu Aurich.

Der Ertrag ist für die ostfr. Schullehrer-Witwen- u. Waisen-Casse.

Aurich, 1870.

Druck und Verlag von A. G. F. Dunkmann.



Die vorliegenden Blätter erscheinen im Wesentlichen so, wie sie niedergeschrieben wurden, um einem dem Schulwesen größtentheils nicht nahestehenden Kreise von Zuhörern im hiesigen wissenschaftlichen Verein einen Ueberblick über den Entwicklungsgang des Schulwesens in Ostfriesland geben zu können. Das in einem mündlichen Vortrag billig innezuhaltende Zeitmaß machte manche Abkürzung nöthig; hier habe ich von dem Geschriebenen um so weniger etwas gestrichen, als mehreren Zuhörern der Druck grade zu dem Zweck erwünscht schien, von den mitgetheilten Daten etwas Vollständiges festhalten zu können. Daß es auf eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes nicht abgesehen sein konnte, ist ebenso unnöthig erst noch ausdrücklich zu sagen, als die Veröffentlichung einer Rechtfertigung bedürfen wird. Ist doch der Gegenstand fast völlig unbekannt. Als Hepppe vor 13 Jahren die Materialien zu seiner Geschichte des deutschen Volksschulwesens sammelte und nach Quellen über Ostfriesland forschte, führten die ersten Nachfragen zu der Meinung, die Geschichte unserer Schulen liege völlig in einem unlösbaren und das Nachforschen nicht lohnenden Dunkel. Das wollte mir gar nicht einleuchten. Zufällig Gefundenes und durch Nachsuchen Entdecktes hat mich zu der völlig entgegengesetzten Ansicht gebracht, daß grade die Geschichte unseres Schulwesens nicht bloß vollständiger als die

mancher andern Stämme sich ermitteln läßt, sondern auch wie so viele andere Punkte unsrer Geschichte ihr eigenthümliches Interesse bietet. Liefert dieser Ueberblick den Beweis, daß meine Ansicht guten Grund hat, so möchte ich zugleich wünschen, daß er Anlaß gäbe zu weiteren Nachforschungen, durch welche die noch übrigen Lücken ergänzt würden. Darum habe ich auch das in den Anmerkungen niedergelegte trockene Material nicht zurückhalten wollen.

Ein der denkwürdigsten Blätter in der Geschichte unserer niederländischen Nachbarn ist dasjenige, welches von der Thätigkeit der „Brüder vom gemeinsamen Leben“ handelt ¹: eine Genossenschaft von Leuten, die ohne Mönchsgelübde und klösterliche Abgeschlossenheit mitten in der Welt sich der Laster und der Rohheit ihrer Zeit erwehreten, legte, umgeben von den Gräueln des Faustrechts und vom tiefsten kirchlichen Verfall, eine der solidesten Grundlagen, auf denen im sechszehnten Jahrhundert eine Neugestaltung der Hauptvölker Europas sich erbaute: den Schulunterricht. Auf die Brüder vom gemeinsamen Leben geht recht eigentlich die Idee eines ständigen Schulwesens zurück, welches reich und arm, Knaben und Mädchen, jedes nach Gaben und Beruf in vernünftigem Stufengang für das Leben auszurüsten sollte. Ihnen hat namentlich auch Ostfriesland zu danken, daß es am frühesten in ganz Deutschland in den Besitz eines Schulwesens gelangte.

Schon am Ende des Mittelalters gab es nicht bloß eine zu der Großen Kirche in Emden gehörige Lateinschule ², sondern eine Ordinananz Graf Enno's II. von 1529 redet von „duitsche Scholen beide vor de knechten und megede“, ja selbst von Dörfern, „dar to voren ein schole inne geweest“ und schreibt vor, daß „den scholmeister na vlder gewooneheit und na sine vlite de olde gebür“ gereicht werden soll. Wir wissen von allen diesen Schuleinrichtungen wenig mehr, als daß in ihnen vielfach dieselbe rauhe Disciplin herrschend war ³, die aus der Geschichte von Luther's Knabenjahren bekannt ist, und daß im Lauf der ersten Jahrzehnte des Reformationsjahrhunderts zahlreiche Beispiele wohlunterrichteter Männer und Frauen aus dem vornehmen ostfriesischen Laienstande von ihrem Zeitgenossen Beninga gelegentlich namhaft gemacht werden. So fand die reformatorische Idee vom Volksschulunterricht in Ostfriesland um so leichter Eingang, da die Hauptbeförderer der Reformation, Aportanus zu Emden, Rhodius zu Norden, Ulrich von Dornum, Edzard der Große und sein

Haus den Brüdern vom gemeinsamen Leben theils angehörten, theils nahe standen, und sich grade diejenigen Kirchen zum Muster nahmen, die durch kräftiges Dringen auf Schulunterricht sich auszeichneten, ⁴ Straßburg und Hessen.

Bereits im Jahre 1529 wurde durch die obengenannte Ordinan^z Graf Enno's II. Hand ans Werk gelegt, um unter Benutzung vorhandener Anknüpfungspunkte im ganzen Lande Schulen einzurichten und außer in Emden auch noch in Norden eine Gelehrtenschule ins Leben zu rufen, für die ausdrücklich die Anstalten der Brüder vom gemeinsamen Leben zum Muster hingestellt wurden. Die Ordinan^z schrieb vor: „Dat vordan ein iderman seine Kinder to schole „sette, beide in unsen steden und dorpen, darmede de jöget so „jammerlick nicht verdorven, noch de edele latynsche kunst so gar nicht „vorachtet weerde. To der behoeff willen wy bestellinge doen, dat tho „Emdden ein geleerde erlicher Geselle de schole regere, desgelicken tho „Norden, un dat alsdan de sülve Kegerer twe oder meer gehülpen holden, „darna der schoeler vele sinen. Wurden wy dan befinden, dattet „voldc eer kinder, sunderlinge de dar geschicket kunnen werden, in den „vorgedachten scholen setten, un dat de sülve tonemen, alsdan willen „wy mit alle vlite darna trachten, dat to Norden ein gemene lave- „licke particular ⁵ na Ordeninge als to Swolle, Deventer, „Gröningen oder süs opgerechtet weerde. Ibt schoelen averst vordan „tho Emdden und tho Norden an iberen orde man eine schole be- „funden; darmede de sülve ene schole desto stedeliker mit geleerden luden „versorget werde. Wy willen averst darmede nicht, dat de duitsche scho- „len beide vor de knekten und megede dardurch süllen verstoert werden; „dat ock ein iderman den Schulmeister na older gewonheit und na sine „vlite de olde gebür willichlick vor sinen kinderen vorreke. Wat in sülcken „scholen schal gelesen weerden, willen wy den Superattendenten to ordi- „neren bevelen. Dem na willen und gebeden wy, dat alle dorper in „unsen lande, dat dar groot is, und dar to voren ein schole inne gewest, „vordan noch mit scholen fall geholden, un dat dar ock geleerde ge- „fellen, de nicht supers noch süs lose lude syn, angenamen werden. „De sülven schoelen de Custodien und des gelicken mede be- „waren, se süllen ock mede tom francken gaen, und de sülven troe- „sten. Den sülven schal ock dat Ion van der Custodien und „süs van den schöleren rikelick volgen. Dat ock beide in den Steden „und Dorperen an den hilligendagen van den schöleren latynsch „und duitsch gesungen, beide in der metten, Nachtmael und Besper, „wo gesecht is.“ ⁶

Es ist augenfällig, daß bei diesen Anordnungen der Begriff der Schule noch völlig beherrscht war vom Gedanken an das Bedürfnis des Staats, Amtleute für die Zukunft heranzubilden, und an das Bedürfnis der Kirche, insonderheit des Cultus: die Grenze zwischen der Volksschule und Gelehrtenschule war noch eine verschwimmende. Noch mehr war von diesem Gesichtspunkt eine spätere Ordinanz von 1535 beherrscht, die durch einige zur Regelung des Kirchenwesens zu Hülfe gerufene lüneburgische Theologen ausgearbeitet wurde. In ihr hieß es: „De „wile to plantinge eines fridsamen Christlicken und borgerlicken wesen- „des geleerde liden notdrüstigen, so willen wy mit Godlicher hülpe „tho Embden ene schole uprichten, des geliken tho Norden, mit gueden, „geleerden Schulmeister, so in lathynscher und grekescher sprake de joeghet „leren können und moegen, dat im lande notdrüstige, geleerde „luiden wesen können. Und willen, dat ock in den Dorperen „und kleine Steden unses landes de schoelen bliven und geholden wer- „den, mit den gewoentliche besoldingen. Und de Schulmeisters in „unsem lande schoelen de kinderen nicht allene die duitsche sprake, sun- „der ock de lathynsche leren, noemlick Grammaticam, Dialecticam „et Musicam na gelegenheit der Stede; ock de rechten gueden christ- „licken gefange, so man vorheneu in der Kercken gesungen, in der „Kercken Ampten: wente de wile düsse dingen der joeghet und der „christlicken Kercken alle nütze und forderlick, und guede gaven Gades „sinnen, so willen de sülvigen van nemant verachtet, sunder im erli- „chen gebruuke geholden hebben.“⁷ Einen bedeutenden Schritt weiter kam die Schule zur Zeit, wo Johannes a Lasco als Superintendent das ostfriesische Kirchenwesen leitete, und im Rath der Vormünderin Regentin, Gräfin Anna, sich Männer wie Eggerik Beninga des Wohls des Volkes annahmen. Die im Jahre 1545 erlassene Polizeiordnung der Gräfin Anna schrieb in Betreff der Schule vor: „Wy „willen juw Pastoren und Kercken-Diener ock ernstlick vermahnt heb- „ben, dat ji eene flietige Upsicht hebben up ju Husittende Armen, die „in juwer Stadt, Fleck oder Dorp gebohren und wohnhaftig sinnen, „die sic des Brodes schamen tho bidden, und die dorch Oltheit und „Krankheit mit ihren Veden nichts vordenen können. Wor ock die „Oldern mit Kinder beladen, de vyf offte söß Jahr oldt sindt, „tho der Scholen gesettet werden, dat die den Geloven, die „tein Gebade Gades und dat Vader Use lehren; so die Oldern da- „gegen streven, und nicht wolden, schölen von die Borgemeestereu und „Amt-Luiden, so ghy öhne dat verstendigen, darhen gedrungeu „werden, und dat Schole-Geld, so denn de Olderen so ver-

„mögen nich sind, gh vor se schölen uht geven. Und wenn
„sie dat Vader Unse, die tein Gebade und den Geloven gelehret, und
„se oldt und starck sind, beyde Fentckens und Mägdekens, dat sie die
„Kost verdeen können, so schall man sie in einen Dienst brengen,
„und nicht lenger vergünnet werden, by dem Huse so te bedelen laten.
„So dann oec van den Oldern geschege, dat se de Kinders nicht wol-
„den in einen Dienst tehen laten, datselviges schall der Overigheid
„angesegt werden, dat die Olderen darum gestrafft werden. Man
„soll oec sodanige Oldern geene Handreeckinge doen, se
„hebben denn bre Kinders in einen Dienst gebracht, ein
„jeder na syner Starckheit und Gelegenheit. Worde oec van den
„Pastoren und Rarcken-Deenern in Wahrheit befunden, dat under
„den armen Kindern 1, 2 oder 3 weren, de dorch den Almechtigen
„mit ein sonderlyck Verstand begavet, de schall men na Gelegenheit der
„Stadt, Flecken oder Dorp, mit Hülpe der Gemeine bey der
„Schole holden, und blyven laten tho der Tydt, dat se so oldt, und
„ein Fundament tho lehren erlanget, und vor nütte wert angesehen,
„buten Landes se in andere Scholen tho senden, dat men alsdenn
„der Overigheid tho erkennen geven schall, up dat sy wieder mit Noth-
„durfft versehen werden.“⁸

Wir sehen: auch ohne Rücksicht auf Ausbildung von Amtleuten und auf den Kirchencultus haben selbst solche, die demnächst als Knechte und Mägde ihr Brod verdienen sollen, ohne Ausnahme ein Recht auf Unterricht in den Elementen christlicher Erkenntniß; Eltern und Angehörige sind so unverbrüchlich ihren Kindern diesen Unterricht schuldig, daß sie zwangsweise dazu angehalten werden können, — jedenfalls eins der frühesten Beispiele von Schulzwang, — und die ganze Gemeinde trägt diese Verpflichtung gegen die Kinder in dem Umfang mit, daß sie mit ihren Mitteln dem Unermögenden zu Hülfe kommen muß.

Erfreulicher aber als diese Bestimmungen ist das, daß sie nicht auf dem Papier stehen blieben, sondern, und zwar bald, Verwirklichung fanden. Jedenfalls schon in a Lasco's Zeit wurden in Emden Kirchenmittel für Schulzwecke angewendet und neu angewiesen, so ähnlich in mehreren Landgemeinden⁹ und zur Zeit des Interims gab es in Emden Schullocale, in denen im Nothfall, da wegen des Interims die Kirchen geschlossen waren, Gottesdienst gehalten werden konnte.¹⁰ Während der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts ist das Vorhandensein von ständigen Schullehrern selbst in unbedeu-

tenden Landgemeinden mit speciellen Datis zu belegen. Beninga berichtet 1561 an die Gräfin Anna, die Gemeinde Cirkverum gehe mit dem Gedanken um, ihren „Rüfter oder Schulmeister“ zum Pastor zu wählen ¹¹ — also hatte dies kleine Kirchspiel einen Schullehrer, und sein Posten muß ein ständiger gewesen sein, denn Harkenroht erzählt von derselben Gemeinde: 1597 is Johannes Witmondanus Schoolmeester gemaakt, die op eenen Henricus in die Schooldienst quam! ¹² Dieses Beispiel steht aber gar nicht vereinzelt: wir finden bei Harkenroht und Keershemius in gleichzeitigen Urkunden ihnen vorgekommene Schulen und Schulmeister gelegentlich erwähnt zu Terkast 1560, zu Wolthusen 1576, zu Midlum in Reiderland 1580, zu Canum 1581, zu Hatsum 1595, zu Geerdsweer 1597; die Protocolle des 1583 — 92 im Amt Greetshyl gehaltenen Cötus erwähnen Schullehrer zu Eilsum, zu Bisquard, zu Wirdum, zu Uttum, zu Upleward; in Odersum führt das Kirchenlagerbuch zum Jahre 1601 eine von Petrus, „dem gewesenen Schulmeister allhier“, herrührende Schenkung auf; für Larrelt und für Zengum läßt sich die Reihe der Schullehrer von 1580 resp. 1597 an ziemlich ununterbrochen verfolgen. ¹³ Aus diesen zufällig überlieferten Daten ist zur Genüge deutlich, daß schon bald nach dem Religionsfrieden von 1555 ganz kleine Landgemeinden ihre ständigen Schullehrer hatten; man begegnet uns diese überall in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts als schon bekannte, nicht erst neu aufkommende Factoren des Gemeindelebens, und so darf man mit Zuversicht annehmen, daß in der Epoche des Religionsfriedens die Existenz von Schulen in den Landgemeinden schon so ziemlich zur Regel geworden war. Zwar gehören die genannten Beispiele in die alten Aemter Emden und Greetshyl, aber auch für das Amt Leer wird ein Gleiches gelten müssen; denn eine Instruction des Amtes Leerort vom Jahre 1600 weist die Kirchenverwaltungen an, wie sie bei Reparaturen an Kirchen, Pastoreien, Schulen und „Behausungen der Schulmeister“ verfahren sollen, so zwar, daß sie letztere eben so allgemein voraussetzt wie erstere ¹⁴, und wenn 1598 geklagt wird, den Kirchspielen Bunde, Böhmerwold, Bingum, Hatsum und Nemdorf seien „so Prediger als Schulmeister“ aufgedrungen ¹⁵, so leidet das Vorhandensein der letzteren keinen Zweifel. In Betreff der übrigen, meist minder begüterten, Aemter werden wir zwar einen langsameren Verlauf wahrzunehmen haben, aber auch in ihnen fehlt es nicht an einzelnen Fällen, wo um dieselbe Zeit ein Schullehrer erwähnt wird, z. B. 1584 in Detern, und in den Marschen bei Norden hatten um 1560 die Landleute bereits Winterschulen eingerichtet. ¹⁶

Bergegenwärtigt man sich hierbei, daß Württemberg und Sachsen, die im übrigen Deutschland mit der allgemeinen Einrichtung der Volksschulen vorangingen, erst nach dem Religionsfrieden damit den Anfang machten, daß im Oldenburgischen und im Lüneburgischen im Reformationsjahrhundert überall kein Dorfschulwesen zu Stande kam, daß überhaupt die im 16. Jahrhundert gemachten Anfänge so gering waren, daß der dreißigjährige Krieg schier das ganze deutsche Volksschulwesen über den Haufen warf und der Pietismus von vorn anfangen mußte¹⁷: so ist es eine auffallende Erscheinung, wie das sonst so langsame Ostfries-land hier einen solchen Vorsprung zu gewinnen vermochte. Den Haupterklärungsgrund giebt eben die Verbindung mit Holland, nicht bloß weil von dort her die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Schulunterrichts geweckt war, sondern auch weil es Ostfriesland reichlich mit Lehrkräften versorgte. Zur Zeit der Religionsbedrückung in den Niederlanden suchten viele Flüchtlinge von dort her, namentlich evangelischgesinnte Priester und Leute aus dem niedern Clerus in Ostfriesland Zuflucht und Dienst und nahmen, wenn kein Predigt-dienst vacant war, gern einen Schuldienst an. Der reichliche Vorrath an tüchtigen Lehrkräften, die der Beschäftigung bedurften, und denen die allgemeine Theilnahme sich zuwandte, reizte, die Gelegenheit zum Unterricht zu benutzen, und so wurde unwillkürlich das Interesse in den Gemeinden geweckt wie auch die Geneigtheit der Vermögenden, etwas zur Fundirung der Schulstellen zu thun, wo etwa die Kirch-mittel nicht reichten. Das Testament Unico Manninga's von Bütz-burg, um ein Beispiel anzuführen, motivirt (1584) ein Legat zum Besten der Schule in seiner Herrlichkeit: „Dewile ic vernehme, dat myne Underdanen mehr Lust und Willen, ehren Kindern etwas lehren tho laten, bekomen, und damit solch christlich Vornehmen uth Mangel der Scholmeister-Underholdinge nicht nablyve.“¹⁸ Dazu kam aber die verhältnißmäßig große Zahl von niedern Kirchenleuten mit Grundbesitz, auf die der Schuldienst sich stützen konnte.

Die Bildung der städtischen Schulen weicht hiervon in zweifacher Beziehung ab, indem sie sich theils näher an die Lateinschule, theils näher an die zünftigen Gewerbe angeschlossen. In Emden blieb mit der Lateinschule eine deutsche Schule als Unterklasse in Verbindung; in Norden und Leer stand ähnlich ein Rector an der Spitze der Schule, unter ihm ein oder zwei Unterlehrer, jedenfalls ein „Deutscher Meister“, und das blieb so auch während des 17. und 18. Jahrhunderts.¹⁹ Die Emdener deutsche Hauptschule stand in inniger Verbindung mit der Großen Kirche; als die Verhandlungen wegen Einziehung

des dortigen Franziscanerklosters zu Ende gingen, nahm Gräfin Anna sofort auf Einrichtung einer weiteren deutschen Hauptschule Bedacht; sie entließ die letzten Klosterinsassen mit dem Vermerk im Geleitsbrief oder Attestat, ²⁰ welches sie erhielten, sie hätte die Klostergebäude theils zu einem Armen- und Waisenhanse, theils, da die Bevölkerung Emdens so sehr zunehme, zu einer Schule gebrauchen müssen, es begegnet uns auch schon in den siebziger Jahren ein deutscher Schulmeister „im Gasthause“, der jedoch nicht bloß für die Waisenkinder thätig gewesen zu sein scheint; um dieselbe Zeit existirt noch eine dritte deutsche Hauptschule im Falderu in der Mühlenstraße. Ebenso hatten die englische und die französische Fremdegemeinde ihre Schulen, wie auch zeitweilig eine lutherische Gemeinde. Daneben entstanden und bestanden noch eine Anzahl „Beischulen“, (Nebenschulen, Privatschulen). Wie nämlich im Mittelalter in den Niederlanden das Unterrichten auch als eine Art Handwerk betrieben wurde, (man nannte es geradezu school- en schryfambacht), während in Deutschland die Klosterschulen das Unterrichten als ihr ausschließliches Privilegium mit Erfolg geltend machten, so betrieben auch in den ostfriesischen Städten, besonders in Emden, dauernd oder zeitweilig concessionierte Schulhalter und Schulfrauen das Unterrichten gleichsam wie ein zünftiges Gewerbe. Als man in Emden nach dem Delftyhler Vertrage von 1595 die Schulangelegenheiten regelte, und der Magistrat in Gemeinschaft mit dem Kirchenrath unterm 11. März 1596 eine Schulordnung ²¹ ausgehen ließ, wurden auf dieselbe mehr als 20 Haupt- und Beischulhalter und Schulfrauen verpflichtet; rechnet man die verschiedenen Punkte der Stadt zusammen, an denen der Kirchenrath Schulhalter oder Schulfrauen concessionierte, so kommt auf jede größere und 2 oder 3 kleinere Straßen ein Schulhalter oder eine Schulfrau.

Langsamer kam die Bildung von Gelehrtenschulen zu Stande. Graf Enno brachte die Entwürfe, die er 1529 und 1535 hegte, nicht zur Ausführung; a Lasco klagte 1545 bitter, daß die Pflege der Studien vernachlässigt werde. ²² Die von Brüssel aus mit Argus-
augen überwachte Gräfin Anna durfte schwerlich wagen, erhebliche Kirchenmittel für Schulzwecke zu überweisen; erst nach a Lasco's Weggang konnte sie, gedeckt durch den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden, weiter kommen und legte auch wirklich Hand an. Dabei standen ihr ihr Bruder, Graf Christoph von Oldenburg, ein eifriger Freund der Wissenschaften ²³ und vor allem Wilhelm Gnapheus zur Seite. Dieser, ein geborner Niederländer, in den zwanziger Jahren Gymnasiarch im Haag, dann, als eifriger Protestant

vertrieben, Rector in Elbing und Archipädagog an dem vom Herzog Albrecht von Preußen gestifteten Gymnasium zu Königsberg, war auch von hier in Folge theologischer Streitigkeiten vertrieben, aber durch a Lasco's Vermittlung von Gräfin Anna zum Lehrer und Erzieher der jungen Grafen angenommen. ²⁴ Er wurde nun in die Verhandlungen über Einziehung der Klöster mithineingezogen und bot alles auf, damit dieselbe zur Förderung des Schulwesens ausschlage. Wir erwähnten schon, daß im Franciscanerkloster zu Emden eine weitere Volksschule eingerichtet wurde; ebenso fand noch in den fünfziger Jahren eine Reorganisation der lateinischen Schule zu Emden statt ²⁵ und auch der alte Plan, eine Schule zu Norden zu errichten, wurde wieder aufgenommen. Nachdem Gräfin Anna schon einige Mittel für diesen Zweck angewiesen hatte, gerieth die Angelegenheit jedoch mit dem Ende der vormundschaftlichen Regierung ins Stocken, denn Graf Edzard und seine Gemahlin Catharina dachten bei dem Kirchengut mehr an ihre eigenen Finanzen und überhörten bei aller Vorliebe für die von Graf Emno s. J. consultirten lüneburgischen Theologen, wie grade diese auf gewissenhafte Anwendung des Kirchenguts so ernstlich gedrungen hatten: „idt werden de Heren in korten den kop darover kleyen, dat se mit den christlichen lhenen, injunderheit mit Kercken, de curam animarum hebben, so unbedacht gehandelt hebben.“ ²⁶ Es bedurfte der eindringlichsten Vorstellungen beim Grafen, bis endlich 1567 die Schule zu Stande kam; aber Jahre lang konnte sie nicht leben und nicht sterben, bis sie 1579 endlich nach Ulbo Emnius Berufung ins Rectorat sich zu einer kurzen Blüthe erhob. ²⁷ Als der lutherische Graf Edzard den Emnius von Norden entließ (1587) kam dieser Unfall der Norder Schule der zu Leer zu statten, denn der reformirte Graf Johann, dem die Kemter Leer, Stifhusen und Greetshl gehörten, berief sogleich Emnius zum Rector der von ihm einige Jahre zuvor in Leer gestifteten Schule, ²⁸ die solcher Leitung bedurfte, so daß nun das kleine Ländchen drei höhere Lehranstalten aufzuweisen hatte. Am schlechtesten kam Aurich weg, wo noch bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts einem Rector allein der ganze Unterricht vom ABC bis zum Latein oblag.

Schulunterricht wurde sonach in einem für die Zeit reichlichen Maß sowohl dem gemeinen Manne als dem einer höhern wissenschaftlichen Ausbildung Bedürftigen geboten. Fragen wir näher nach dem Wesen und der Benutzung der Schuleinrichtungen, indem wir hauptsächlich die Volksschule im Auge behalten, so läßt sich Folgendes feststellen. Der äußere Bestand der Schulstellen stützte sich außer Schul-

geld und Vermächtnissen hauptsächlich auf kirchlichen Grundbesitz. Die Küstereien, die durchweg einigen Grundbesitz hatten²⁹, gaben schon etwas nicht unerhebliches her, aber noch mehr die niederen Kirchenlehen der Präbendaten (Altaristen) und Vicare, deren Zahl beträchtlich war. Aus den Angaben u. A. des Predigerdenkmals ist ersichtlich, daß Präbenden und Vicariate nicht bloß in größeren Gemeinden (Hinte, Dikum, Suurhusen) bestanden, sondern auch in ziemlich kleinen wie Horichum, Ushusen, Vorrsum. Größtentheils noch mit dem 16. Jahrhundert verschwinden diese kleinen Lehen und nach Analogie der näher bekannten Fälle kann man nicht zweifeln, daß sie ganz oder größtentheils in Schullehen umgewandelt sind, welche wir deshalb schon früh mit verhältnißmäßig nicht unbeträchtlichem Grundbesitz ausgestattet finden.³⁰ In den Städten bestand die Besoldung der Hauptstellen neben Schulgeld und Wohnung in einer baaren Einnahme aus der Kirchenkasse; in Norden galt 1560 eine baare Einnahme von 70 Ender Gulden und für einen Rector 100 Gulden neben Wohnung und Feuerung für auskömmlich; in Emden waren die Gehälter höher, 1605 bewilligte der Kirchenrath ausnahmsweise für den Lehrer der „Unterklasse“ sogar 350 Gulden. Die Beischulhalter und Schulfrauen scheinen außer dem Schulgeld keine Einnahmen bezogen zu haben. Je nachdem die Gemeinden groß und bemittelt waren, war der Unterricht verschiedenen Händen anvertraut: einige hatten einen selbstständigen Schuldienst ohne Verband mit Küsterei und Pfarramt, andere hatten ihn mit der Küsterei combinirt, in sehr vielen war er mit dem Predigtamt oder dem Vicariat, dem sog. Unterlehn, verbunden. Der Vicar unterzeichnete sich dann gewöhnlich *ludimagister et pastoris collega*. Die Gränze zwischen Predigtamt und Schuldienst war und blieb noch lange eine fließende, die Schule war die Vorstufe zur Kanzel: studirte Leute weigerten sich nicht, Dorfschullehrer zu sein, bis sie ins Pfarramt berufen wurden, und andererseits war es gar nichts seltenes, daß ein Schullehrer ohne förmliche akademische Bildung zum Examen vor dem Cötus und zum Predigtamt, namentlich an einer kleinen und minder bemittelten Gemeinde zugelassen wurde; im Cötus des Amtes Greetshl wurden sogar die Versammlungstage danach angesetzt, daß diejenigen, die in Schuldienst standen, daran theilnehmen konnten.³¹ Es ist einleuchtend, daß der Stand des Schullehrers in der Gemeinde ein ganz anderes Ansehen genießen mußte, je mehr er als Abzweigung des Pfarramts auftrat, als wo der Schullehrer nur der für Unterrichtszwecke nutzbar gemachte Küster oder gar eine Art von Unterrichtsknecht war. In den luthe-

riſchen Gemeinden tritt der Schuldienſt nicht in dem Umfang wie in den reformirten als Abzweigung des Paſtorats auf; freilich auch hier kam es vor, daß ein Schulmeiſter in einen Predigtdienſt berufen wurde, ³² auch hier war, namentlich im Amt Stikhuſen, vielfach der Schuldienſt mit dem Vicariat oder Paſtorat verbunden, in manchen Gemeinden trat auch der Schuldienſt vor dem Küſterdienſt in den Vordergrund, ³³ aber in der Kirchenordnung Edzard's II. von 1593 erſcheint die Schule ganz überwiegend als eine, und noch dazu ziemlich untergeordnete, Funktion des Küſters. ³⁴ Der durchgreifend kirchliche Charakter der Schule verſteht ſich nach dem allen von ſelber; ſie war mit der Kirche zugleich und in einem Guß als ein Stück ihrer ſelbſt ins Leben getreten; das religiöſe Intereſſe hatte ſie gefördert, damit der Menſch im Menſchen gepflegt, das Chriſtenkind nicht zu bloßer Hörigkeit der Kirche, ſondern zu perſönlichem Glauben angeleitet werde, und ſo das Evangelium von Grund aus ſich als diſciplinirende Macht des Gemeinde- und Volkslebens erweiſe; ³⁵ mit Kirchennitteln war ſie fundirt und mit kirchlichem Lehrperſonal verſorgt. Dem entſpricht denn auch, daß die Lehrbücher der kirchlichen Lehre in allem conform ſein mußten, — die Emden Schulordnung verbot ſogar ABC-Bücher, die den Text der zehn Gebote abweichend vom Katechiſmus enthielten — und daß die Auſſicht Hand in Hand mit der bürgerlichen Obrigkeit durch kirchliche Organe geführt wurde, in lutheriſchen Gemeinden durch Inspectoren, in reformirten durch Presbyterien und Cötus. ³⁶ Und dieſer kirchliche Charakter war ein confeſſioneller; eben das confeſſionelle Intereſſe (im polemiſchen Sinn) ſpornte überall wie bei Lutheranern und Reformirten ſo auch bei der tridentiniſchen Contrareformation ganz vorwiegend zur Einrichtung von Volkſchulen; ³⁷ wo deſhalb in einer Gemeinde die lutheriſche Confeſſion eingeführt wurde, mußte mit dem reformirten Paſtor zugleich auch der reformirte Schulmeiſter weichen, ³⁸ und als die confeſſionellen Verhältniſſe 1599 durch die Concordate zwiſchen Graf Enno III. und den Ständen geregelt wurden, ward feſtgeſetzt, daß fortan keiner Gemeinde ein Schuldiener ſolle aufgedrungen werden, der nicht mit ihr im Bekenntniß einig ſei und darüber genügendes Zeugniß aufzuweiſen habe. ³⁹ In Betreff der Leiſtungen der Schule durfte man ſeine Anforderungen ſelbſtverſtändlich nicht zu hoch ſtellen; zwar die Vorbildung einer großen Anzahl oſtſriefiſcher Dorſchulmeiſter kann im 16. Jahrhundert nicht ſchlecht geweſen ſein, da es Leute waren, wie wir ſahen, deren Befähigung ſelbſt für das Pſarramt genügte, aber der Zuſtand des Volks, der Lehrmittel u. ſ. w. brachte

von selber mit, daß man sich mit den bescheidensten Anforderungen begnügte, und die gingen nicht weiter, als daß die Kinder in der Schule und auf der Straße in einiger Disciplin gehalten würden, Lesen, Schreiben und den Katechismus lernten und dem Gottesdienst mit einigem Verständniß beiwohnen könnten. In letzterer Beziehung konnte eine Zeit, wie das Ende des 16. Jahrhunderts, wo alle öffentlichen Interessen mit den kirchlichen, selbst mit der theologischen Controverse, aufs engste zusammenhingen, leisten, was uns kaum mehr begreiflich erscheint: die Emdener Schulordnung von 1596 schreibt vor und es war nach den Kirchenrathsprotokollen wirklich in Uebung, daß die Schuljugend sich schon gegen die Zeit der Frühpredigt in ihren Schullocalen versammelte, dann wurden sie paarweise zur Kirche geführt, der Schulmeister vorschriftsmäßig „mit einer Berte in der Hand“ voran, um der Gemeinde beim Gesang zu assistiren, dann wurden sie um 9 Uhr und um 2 Uhr ebenso feierlich zur Kirche geführt, blieben aber während des ganzen Gottesdienstes, und nach Beendigung desselben fand in der Schule eine kurze Repetition des Gehörten statt. Das Rechnen war kein ständiger und obligatorischer Unterrichtsgegenstand, (es beschränkte sich selbst in der lateinischen Schule zu Emden nur auf die Elemente und die Regel de Tri) sondern wurde privatim durch eigne Rechenmeister, deren Ansehen und Leistungen indeß oft bedeutend waren,⁴⁰ gelehrt; die Bedürfnisse der Schifffahrt und des Handels brachten jedoch mit sich, daß in den Landgemeinden auch vom Schullehrer Unterricht im Rechnen verlangt wurde, so mußte z. B. der Vicarius in Greetshhl die Kinder auch im „chyseren“ unterrichten.⁴¹ Von Methode und Disciplin dürfen wir uns kaum große Vorstellungen machen, doch ist zu sagen, daß z. B. die Schulordnungen von Emden de 1596 und 1621 über Leidenchaftlichkeit in Handhabung der Zucht und todte Gedächtnißübung sehr verständige Grundsätze aufstellen. Was aber die Schule leistete, bot sie nicht bloß wenigen Kindern bemittelter Eltern, sondern es ist erweislich, daß die Grundsätze der Polizeiordnung von 1545 nicht auf dem Papier stehen geblieben sind. In Emden war die Nachfrage nach Schulunterricht so stark, daß gelegentlich zu großer Zudrang zum Schulhalten eintrat, und Klagen über zu viel Concurrnz laut wurden, wogegen mir in den Kirchenrathsprotocollen von 1578 bis 1620 keine Klagen über den Schulbesuch vorgekommen sind, Nichtbesuch der Schule setzte in der öffentlichen Meinung herunter, Schulkinder durften nicht spielen mit „Scurren, so nicht thor Scholen gahn.“ Auch die Kinder der Armen besuchten die Schulen, die Schul-

halter wurden angewiesen und angehalten, Kindern unbemittelter Eltern das Schulgeld ganz oder theilweis zu erlassen, und auch in den Rechnungsbüchern der Dorfgemeinden finden sich Beispiele, daß aus Gemeindemitteln „Schulgeld“ für arme Kinder an den „Meister“ bezahlt worden.⁴² In den Landgemeinden war schon 1583 die Schule des Sommers eben so gut im Gange wie des Winters, wie man daraus ersieht, daß der Cötus des Amts Greetshyl seine Versammlungen, die nur im Sommer stattfanden, danach auflegte, damit auch die Schullehrer ohne Verkürzung der Schuljugend den Sitzungen beizuhöhen könnten.

Es liegt auf der Hand, welche lebenskräftige Keime und schöne Anfänge einer gediegenen Gestaltung das ostfriesische Schulwesen gegen Ende des sechzehnten und noch im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts in sich schloß. Aber zu seiner naturgemäßen Fortbildung wurden ihm nach und nach die unerläßlichsten Bedingungen entzogen und theilweise in ihr Gegentheil verkehrt. Die verhängnißvolle Verflechtung der Politik des ostfriesischen Fürstenhauses in die spanischen Interessen und in Folge dessen die unheilbare Ruinirung des Vertrauens zwischen Fürst und Volk, sowie die kirchliche Spaltung legten mit der politischen und kirchenpolitischen auch die Weiterentwicklung der Schule um so eher lahm, da die unheilvollen machiavellistischen Lehren des Kanzlers Franzius verderblich emporkwuchsen, und nun auch im schroffen Gegensatz zu vormals im Regiment selbst der gute Wille fehlte, das Volk innerlich zu heben: subtile Demoralisation schien ein sicherer Weg zu sein, seinen selbstständigen Sinn zu brechen!⁴³ Solchen Mächten gegenüber trotz der rohen und aller Zucht widerstrebenden Elemente im Volk mit ihren Mitteln allein durchzudringen, wäre der Kirche kaum möglich gewesen bei tüchtiger Organisation und in Friedenszeiten. Aber nun brach, nachdem ein vierzigjähriger mairter innerer Kriegszustand vorangegangen war, der dreißigjährige Krieg aus und überschüttete gleich in seiner ersten Periode das Land mit einer vollen Jorneschale: der mansfeldischen Verwüstung, Pestilenz und Deichbrüchen. Daß im übrigen Deutschland die Anfänge des Schulwesens durch den Krieg über den Haufen geworfen wurden, ist bekannt, und es wäre kein Wunder gewesen, hätten sie in Ostfriesland das gleiche Loos getheilt. Indessen war die Schule schon zu alt und durch ihren Grundbesitz zu solide auch äußerlich fundamintirt, so daß sie ohne völligen Schiffbruch davon kam. Es ist sicher, daß auch in den heimgesuchtesten Gegenden Schulen, Schullehrer, Schulunterricht während der Kriegsperiode nicht völlig aufhörten, nicht

bloß in den größern und bemittelteren Gemeinden (Greetshhl, Zenn-
gum, Larrelt, Suurhusen u. a.) sondern auch in kleineren und unbe-
mittelten nicht (Canum, Woltzeten, Westerende, Backband), ⁴⁴ obwohl
es manchmal nahe liegen mochte, die Schuldotation mit der Pastorei
zusammenzulegen, deren Inhaber in der traurigen Zeit oft kaum die
dürftigste Existenz hatte. Ja noch während der Kriegsjahre gelang
es dem Generalsuperintendenten Michael Walther, die verfallene Schule
zu Norden zu reorganisiren und sein Nachfolger Dätius erreichte
endlich auch für Aurich ⁴⁵ die Stiftung einer ordentlichen lateinischen
Schule. Aber das wenige, was wir an genaueren Angaben über die
innern Zustände der Schulen wissen, weist nur auf einen traurigen
Verfall, den sie mit der ganzen Zeit gemein hatten. In Emden
hatte der Kirchenrath Klagen über Klagen zu vernehmen, daß unge-
eignete Leute, namentlich auch Soldaten, aus dem Schulehalten ein
freies Gewerbe machten, und daß in Folge dessen die ordentlichen
Schulstellen oft keinen geeigneten Bewerber fänden, in den Landge-
meinden drang zwar der Eötus auf regelmäßige Katechisationen und
ließ Visitationen anstellen, so weit ihm die Regierung keine Schwie-
rigkeiten in den Weg legte, aber man bekommt aus den Gemeinden
nichts zu hören als Klagen über Nothheit und wüstes Leben. ⁴⁶ Wie
sollte es auch in den Landschulen anders als traurig bestellt sein, wenn
der Rector Rachelius zu Norden etwa 30 Jahre nach der Reorgani-
sation seiner im Ganzen unter geregelter Aufsicht stehenden Schule
klagte: junge Leute, anderthalb Fuß länger als ich selber konnte nicht
drei Zeilen Latein schreiben, ohne Priscian auf's größte vor den Kopf
zu stoßen, und als ich sie hart darüber anließ, konnte ich aus den
Mienen lesen, wie sie als junge Männer, die schon einen Bart be-
kämen, nicht Willens seien, sich Vorwürfe über ihre bodenlose Un-
wissenheit ungestraft gefallen zu lassen; nach Belieben kamen sie und
gingen und versäumten die Stunden, und wenn ich sie darüber zur
Rechenschaft zog, bekam ich fleghafte Antworten, oder sie liefen mir
mit der Miene gekränkter Würde davon; fiel es ihnen ein, so schloß-
sen sie sich einem Leichenbegängniß an und drängten sich zwischen die
Bürger, um am Tröstelbier theilzunehmen. Als ich in die Unterclasse
trat, um das Lärmen zu zügeln, machten sie einen Scandal, als säße
ihnen das Messer an der Kehle, und ehe ich mich noch recht umsah,
waren alle zur Thür hinaus verschwunden! ⁴⁷

Bekanntlich war es der Pietismus, der es sich zu einer Haupt-
aufgabe stellte, der in Verfall gerathenen Jugendbildung aufzuhelfen.
Er berührte zuerst von den Niederlanden aus etwa 1666 das refor-

mirte Ostfriesland und hatte insonderheit die Präsidens des Cötus, Mardin und Buchfelder, Schüler von Coccejus und Unterehf, zu Vertretern. Ihre eifrigen und erfolgreichen Bemühungen, allenthalben Katechisationen ins Leben zu rufen, wirkten indirect auf Hebung des Schulbesuchs, und diesem Einfluß wird es wesentlich mit beizumessen sein, daß im letzten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts auch in den Gemeinden, wo bisher noch der Schuldienst mit dem Vicariat oder dem Pfarrdienst verbunden war, selbstständige Schulstellen geschaffen wurden, ⁴⁸ in denen nun ein Mann seine ganze Kraft auf die Schuljugend concentriren konnte. Aber wer gab dazu Persönlichkeiten, wie sie sein mußten oder auch nur vordem, in der Reformationszeit, waren; wer schaffte die Kinder in die Schulen hinein und hielt die Eltern zu ihrer Pflicht an! — wer weiß ob überhaupt die Schulstellen selbstständig und existenzfähig geworden wären, hätte nicht der Grundbesitz der Unterpastoreien Mittel an die Hand gegeben, sie zu dotiren, ohne daß der Staat und die Interessenten ihre Taschen anzustrengen brauchten, ja vielmehr unter Bereicherung der Interessenten auch insofern, als von dem Grundbesitz der cessirenden Unterlehen immer etwas an die Kirchencasse kam zur Erleichterung derer, die diese sonst zu speisen hatten. Allein auch diese Anfänge kamen wieder ins Stocken: eine Reihe verheerender Sturmfluthen, die in der Weihnachtsfluth von 1717 gipfelten, warfen den Wohlstand der Marschbewohner dauernd zu Boden, man mußte in Holland collectiren, um die Pfarr- und Schulstellen überhaupt im Leben zu erhalten, ⁴⁹ und dazu kam die vollständige innere Zerrüttung des Landes im Zeitalter des Kanzlers Bremehsen, wo fast ein anarchischer Zustand in Ostfriesland eintrat. Indes auch in dieser Zeit stand es mit der Schulbildung so, daß es zu den Ausnahmen gehörte, wenn einer nicht lesen und nicht einmal seinen Namen schreiben konnte, ⁵⁰ und in den lutherischen Aemtern trat eben damals ein wesentlicher Fortschritt ein. Mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts gewann der hallenser Pietismus beim ostfriesischen Hofe die Oberhand, die Hofprediger Meene, Goldeweh, Bertram, Lindhammer, wie auch die einflußreichsten Geistlichen des Harrlingerlandes, z. B. Schneider in Esens, waren Schüler von A. H. Francke in Halle, und ihr in den Francke'schen Stiftungen gewecktes und angeleitetes Interesse wandte sich auch in Ostfriesland mit Vorliebe dem Schulwesen zu. Es fanden nicht bloß eingehende Erwägungen zur Förderung des Schulwesens statt, ⁵¹ es ward auch in Aurich eine Katechismuschule eingerichtet, die zugleich den Anfang für eine Art von Seminar für Candidaten abgeben sollte; ⁵² den Gemeinden das

Gewissen zu schärfen, wurde eine jährliche Schulpredigt verordnet, ⁵³ endlich auch manches zur Unterstützung gering besoldeter Schullehrer angewiesen. ⁵⁴ Damals sind auch im Amt Stifhusen eine Anzahl selbstständiger Schulstellen aus den Vicariaten gebildet und als das ostfr. Fürstenhaus 1744 erlosch, waren mit höchst seltenen Ausnahmen alle Parochien mit einer Hauptschule versorgt und eine namhafte Anzahl von Nebenschulen waren vorhanden. ⁵⁵ Das war jedoch auch alles, worin das Schulwesen bestand. Die Vorbildung der Schullehrer war deren eigene Sorge: durch Selbstunterricht und Gehülfsarbeit bei einem älteren Lehrer förderten sie sich, jenachdem sie Trieb und Gelegenheit hatten, und die Gemeinden nahmen, was ihnen geboten wurde. Der kirchliche und der Schulunterricht griffen nicht ineinander, es ist namentlich in den reformirten Gemeinden eine auffallende Erscheinung, ⁵⁶ daß der Schullehrer außerhalb des Presbyteriums stehen blieb: man hätte doch offenbar, wäre der Schullehrer als solcher Mitglied des Presbyteriums gewesen, den Aeltesten das fruchtbarste Gebiet ihrer Fürsorge für die Gemeinde erschlossen und dem Schullehrer seine Geltung in der Gemeinde besser gesichert. Es hätte dem Cötus auch nahe genug gelegen, darauf zu denken, als die Schullehrerstellen von den Vicariaten getrennt wurden, daß damit die Vertretung der Schule im Cötus und im Presbyterio nicht aufhörte sondern anders eingerichtet würde. Von einer das Ganze umfassenden geregelten Aufsicht konnte natürlich vollends nicht die Rede sein.

Wir sehen an welchem Punct die preußische Regierung — und damit kommen wir auf bekanntere Dinge, bei denen wir uns auf Darstellung der Grundzüge beschränken dürfen — ihre Arbeit zu beginnen hatte. Es geht auf der einen Seite in Lobe zu weit, wenn man die Einführung des Schulzwangs und die allgemeine Errichtung von Landschulen in Ostfriesland Friedrich dem Großen zugerechnet hat, wie es andererseits ein völlig unzutreffender Tadel ist, derselbe habe keine Schule gebildet oder dotirt; ⁵⁷ er hatte ja beides nicht nöthig, er fand, soviel die äußere Existenz anlangt, ein Schulwesen in Ostfriesland vor, mit welchem die alten Provinzen seines Staats den Vergleich nicht aushalten konnten: was aber fehlte und noththat das war, daß man System in das Ganze brächte, und in diesem ganz richtigen Puncte setzte er ein mit dem Generallandschulreglement und der Inspectionsordnung (1763 und 1766). Wie noth sie thaten, und wie heilsam sie wirkten, läßt sich aus den Visitationsprotocollen jener Zeit erschen: es war eine große Zahl intellectuell und moralisch untauglicher Gefellen unter den Schulmeistern, insonderheit

der Schnaps, der Todtengräber Ostfrieslands, hatte viele Anhänger unter ihnen, wennschon manche Beispiele sich finden von eifrigen und geschickten Schullehrern. Der Schulbesuch war sehr ungenügend und schaffte nur nothdürftige Frucht. Ist immerhin zu beklagen, daß die Kirchenpolitik Friedrichs des Großen für manche vorhandene Kräfte des Gemeindelebens, ich denke namentlich an die presbyterial-synodalen Elemente, ⁵⁸ kein Verständniß hatte und sie lahm legte, anstatt sie zu verwerthen: die Schule wurde davon verhältnißmäßig weniger betroffen, und deshalb hört man auch in Ostfriesland nichts von dem Widerstand, der in den alten Provinzen dem Generallandschulreglement begegnete und seine Wirkungen vereitelte, ⁵⁹ es fand hier den Boden besser vorbereitet als in den östlichen Ländern. Der Beruf, an seiner Durchführung vor andern mitzuarbeiten, fiel einem Manne zu, der dem König vor andern unausstehlich war und seine üble Gewogenheit in der herbsten Weise hatte fühlen müssen: der damalige Abt von Klosterbergen, Hähn, wurde 1771 als lutherischer Generalsuperintendent nach Aurich versetzt, ein Mann von lebhaftem Interesse und bedeutender technischer Tüchtigkeit für das Unterrichtswesen. ⁶⁰ Hähn erkannte gelegentlich auch mit Freuden an, daß die Schulen in den siebziger Jahren sich gehoben hatten, aber sein Einfluß erstreckte sich nicht über das ganze Land, die reformirten Gemeinden waren ihm schon dadurch unzugänglich, daß in ihnen die holländische Sprache herrschte, und die deutsche fast fremd war, nur das öffentliche Schulexamen am Sonntag Judica brachte er allgemein in Aufnahme, welches zwar viel Rumor machte, ⁶¹ aber auch viele Schäden ans Licht zog und den Sinn der Gemeinden für ihre Schulen weckte.

Der Entwicklungsgang des ostfriesischen Schulwesens im Zeitalter Friedrichs des Großen vollzog sich nicht durch einen Bruch mit der Vergangenheit, wie ihn die Theologie der Aufklärung und die Pädagogik im Sinn Rousseaus und Basedows herbeizuführen geneigt war. Das Generallandschulreglement war auf dem Boden des praktischen Pietismus erwachsen, dem sein Verfasser, Hecker, wie auch im Ganzen das ostfriesische Volk zugethan war, und andererseits, wenn die neologische Pädagogik vor allem Ausrüstung der Jugend für die Anforderungen des praktischen Lebens der Schule zur Pflicht machte, so sprach sie damit nur aus, was Hähn und sonderlich Hecker, der Vater der Realschulen und der Seminarien, lange vor ihr gefordert hatten, zudem waren auch diejenigen zur Einwirkung auf das ostfr. Schulwesen berufenen Männer, die der Neologie minder mißtrauisch gegenüberstanden (von Derschau, Röntgen, selbst Coners, und auf reformirter

Seite Olck und Meder) von den Seichtheiten und Excentricitäten Bafedows weit entfernt. So trat während der Zeit Friedrichs II. und des Ministers von Zedlitz der Gegensatz der neologischen Unterrichts-ideen zu denen der Reformation und des Pietismus in Ostfriesland nicht stark hervor, und die Reaction dagegen, die sich an den Namen des Ministeriums Wöllner knüpft, alarmirte die Schule nicht in dem Maße, wie die Theologie; aber auch eine Thätigkeit, wie sie im Osten durch v. Zedlitz und den Domherrn von Rochow wachgerufen wurde, ⁶² entfaltete sich hier zu Lande nicht: Ostfriesland blieb das Land, das am liebsten die Dinge sich entwickeln läßt, wie wenn sich ein Polder bildet, wobei eine Hauptregel ist: die sachte gehen, kommen auch über Feld. Erst an der Wende des Jahrhunderts trat unter dem Ministerium von Massow eine Auffassung der Schule deutlich hervor, mit der die thatsächlichen Verhältnisse so wenig wie die Wahrheit und die Geschichte sich in Frieden auseinandersetzen konnten. Hatte die Schule bisher den Menschen vor allem als Person von unvergänglichem Werth, und deshalb als Christenmenschen in ihre Pflege nehmen wollen, jetzt galt er lediglich als Material für den Staat; die Schule hatte wesentlich keinen andern Zweck als den, die Kinder zu „künftigen gutgestimmten, gehorsamen und fleißigen Bürgern und Bauern zu bilden“, ⁶³ die Schule sei Eigenthum des Staats und es sei lediglich unauferklärtes Vorurtheil, wo die Confessionskirchen ein Eigenthumsrecht beanspruchten. Der Religionsunterricht kam nur in Betracht, sofern er für den Staatszweck nutzbar zu werden versprach, er sollte sich auf allgemeine Religions- resp. Moralitätswahrheiten reduciren; Steinbart wollte den Schullehrer ganz für vernünftige Realkenntnisse in Anspruch nehmen, die die Kinder zu verständigen Landwirthen machten, den Religionsunterricht sollte allein der Pfarrer von seiner im Winter namentlich überflüssigen Muße ertheilen.

Es war der preussischen Regierung nicht mehr beschieden, von solchen Gesichtspunkten aus die Verhältnisse umzugestalten; als Ostfriesland an Holland und dann an Frankreich fiel, kam dazu die Zeit. Auch in den Niederlanden war ⁶⁴ namentlich seit Stiftung der Maatschappij tot nut van't Algemeen ein reges Interesse für das Schulwesen erwacht; es hatte sich bald mit noch mehr Eifer und Ungestüm als in Deutschland auf die pädagogischen Principien der Aufklärung und der französischen Revolution geworfen und mit rasender Hast sie in die Wirklichkeit einzuführen versucht. Zwar hatten 1806 die Niederländer ihre bedaardheid schon einigermaßen wiedergefunden, die Schulaufscher Wester und van Swinderen verdienten persönlich alles

Vertrauen, aber doch, welche Klagen der urtheilsfähigen Zeitgenossen über den Gräuel der Verwüstung im Unterrichtswesen! Projecte und Declamationen ohne Ende, schwere Abgaben für Zulassung zu Lehrerstellen mit kargem, bald schlecht, bald gar nicht bezahltem Gehalt, verschwundene Fonds zur Aufbesserung der Lage bedürftig besoldeter Schullehrer, arrogante Subjecte von Sprachmeistern, leere und demoralisirte Schulen — man kann sich nicht wundern, wenn der Director Pommer von den Kosacken, die durch ihre Ankunft dem Ding ein Ende machten, redet, fast wie von Wiederbringern der Civilisation.⁶⁵ Das den Niederlanden einverleibt gewesene Heiderland hatte noch 1820 in Wymeer 150, in Bunde 650, in Stapelmoor 200 erwachsene Personen aufzuweisen, die meist wegen entbehrten Schulunterrichts nicht confirmirt waren.⁶⁶ Der heilsame Einfluß des Herrn van Swinderen wirkte jedoch noch lange nach in manchen durch ihn angeregten Schullehrern und Pastoren; noch 1829 suchte der Cötus es dahin zu bringen, daß die in Groningen studirenden ostfriesischen Theologen durch ihn expresse Anleitung erhielten für ihren demnächstigen Beruf als Localschulinspectoren.⁶⁷

Wie nach den Befreiungskriegen alles in ruhigem Fluß sich wieder weiter entwickelte, wie unter der hannoverschen Regierung erst die Gymnasien sich mächtig hoben,⁶⁸ dann insonderheit seit 1845 an der Förderung des Elementarschulwesens mit Eifer gearbeitet wurde, will ich nur kurz durch Hinweisung auf einige Hauptresultate zusammenfassen. Es hat sich die Zahl der Elementarschulen seit 1800 und zwar näher seit den Befreiungskriegen um 100 vermehrt, und an der Erhöhung der Lehrergehälter ist mit entsprechendem Erfolg gearbeitet: 1845, vor der Regulirung, betrug die Durchschnittseinnahme sämtlicher Lehrerstellen etwa 174 fl , am 1. October 1865 war sie auf 266 fl gebracht. Damit ist zum näheren Verständniß zusammenzuhalten, daß 1861 in den älteren preußischen Provinzen erst eine Durchschnittseinnahme von 210 fl , in der am höchsten stehenden Provinz Sachsen eine von 253 erreicht war. Es sind unter den vorhandenen 343 ostfriesischen Schulstellen 27, deren Einnahme auf 500 Thaler und darüber steht, meist Landschulstellen, womit zusammenzuhalten, daß unter den kaum 200 Pfarrstellen mehr als 40 sind, deren Einnahme 500 fl nicht erreicht, und daß in der ganzen übrigen preußischen Monarchie nur 6 Landschulstellen aufgeführt werden mit etwa 500 fl . Aber daneben stehen freilich auch noch 135 Schulstellen, die eine Einnahme von 200 fl noch nicht erreichen.⁶⁹ Zu renomiren giebt es hier überhaupt nichts: es ist z. B. noch immer nichts

unerhörtes, daß Kinder ohne Schulbildung bleiben, oft weil sie von Wohlhabenden der Schule aus Gewinnsucht entzogen werden, und mancher findet es dann nicht nöthig, daß „die Kinder der Arbeitsleute so viel lernen“; es ist noch immer nichts unerhörtes, daß einem Pastor oder Schulvorsteher Fenster eingeworfen oder Vieh oder Ackergeräth beschädigt werden, wenn kurz zuvor die Liste säumiger Eltern der Obrigkeit nach langem Zögern und Mahnen übergeben ist; es ist noch immer nichts unerhörtes, daß die Wohnung eines Schullehrers oder seiner Wittve eine Stätte des Darbens ist, Collecten, die diesem Mangel abhelfen sollen, finden namentlich auf dem Lande auffallend geringe Theilnahme. Für die innere Hebung der Schule ist nicht weniger gethan und es haben sich namentlich die Aufstellung eines Fachmannes zum Oberschulinspector, die Einrichtung des Schullehrerseminars ⁷⁰ ohne zwangsweise Beseitigung der handwerksmäßigen Vorbildung, und die Einführung einer Schulentlassungsprüfung als wesentliche Fortschritte erwiesen.

Von besonderem Glück hat Ostfriesland zu sagen in Betreff der Entwicklung des confessionellen Charakters der Schule, der auswärts vielfach fast für eine unüberwindliche Schwierigkeit angesehen zu werden scheint. Wie ausgeprägt derselbe von Hans aus war, haben wir gesehen; er hat sich in der Folge nie verleugnet, aber zwischen beiden evangelischen Confessionen seinen scharfen Stachel verloren, wo man ihn nicht künstlich wieder schärft. Und das ist nicht so zugegangen, daß etwa eine Confession der andern gegenüber sich zum Todtschweigen der eignen Ansicht in den Unterscheidungslehren hätte verurtheilt oder verurtheilen lassen, sondern man lernte im Gemeindeverkehr, in Kirche und Schule, sowohl durch die Zucht des concreten Lebens als durch die theologische Disciplin (a lasco, Calixt, bes. die „ernstige Coccejanen“) dazu angehalten, für die eigne Ueberzeugung ohne Zank und Dünkel einzutreten mit der Anerkennung, daß die gegenüberstehende Meinung gar nicht eine thunlichst zu schädigende Häresie sei, sondern eine bei fundamentaler Uebereinstimmung durchaus zu respectirende Ueberzeugung. Wie schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in gemischten Gemeinden Abendmahlsgemeinschaft stattfand, wie Lutherauer und Reformirte ohne Unterschied an der Prediger- und Schullehrerwahl und an der kirchlichen Vermögensverwaltung theilnahmen, so hielt es auch in der Schule nicht schwer, sowohl die Fundamente als selbst die Unterscheidungslehren zu besprechen, ohne die abweichende Confession irgend zu verletzen; selbstredend natürlich innerhalb der durch die Natur der Sache der Schule angewiesenen Grenzen. Hat

man doch selbst einem reformirten Lehrer, der fast lauter lutherische Kinder unterrichtet hatte, ins Grab nachrühmen können, er verdiene ein Seelsorger der Gemeinde genannt zu werden, von deren lutherischen Mitgliedern keiner durch ihn in seinem Bekenntniß je eine Einbuße erlitten habe. ⁷¹ Und ähnliches Zeugniß käme wohl manchem Schullehrer zu. — —

Unser Gang durch das durchlaufene Stück heimatlicher Geschichte war wie eine Wanderung durch den Krummen Hörn. Der Weg hat von romantischem Reiz nicht viel mehr als ein Rechenbuch, er windet sich langsam vorwärts, und wer ihn im Regen geht, weiß von Beschwerde: und gleichwohl, er führt weiter, langsam, doch meist friedlich, wer nur fortwill und nicht zu groß ist für's Geduldhaben. Man ist mitten in der Prosa, da ist nichts zum Schwärmen, doch eben auch keine Einöde, wohl aber manches, was des Verstehens werth ist, wer nur Menschen und Dinge ansieht mit lebendigen Augen. Dem kommenden Stück Weges möchten wir manches so angelegentlich wünschen wie dem Krummen Hörn seine Landstraßen, aber auch die lassen sich so wenig an einem Tage bauen wie das ewige Rom, nur sicher friedlicher, ja nicht ohne Frieden. Auch mit unserm Schulwesen wird's weiter nur gelingen, wenn unsere Zeit in ihrer Erregtheit zu gewinnen vermag, was ihr so wenig nahe liegt: Ernst und Geduld.

Anmerkungen.

¹ Delprat, verhandeling over de broederschap van Gerard Groot, 2. Aufl. Arnheim 1856. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. Bd. II.

² Harkenroht in den Ann. zu Veninga's Chronik von Ostfriesland, Emden 1723 p. 494.

³ Beispiele bei Veninga p. 357 und 618. Der Knabe, der von seinem Kameraden den marienhafner Thurm hinuntergestürzt war und statt Hals und Bein nur einen seiner Holzschuhe zerbrochen hatte, wollte mit der Drohung „Dat sal ik de Meester seggen“ wohl keine gelinde Zurechtweisung in Aussicht stellen. Die Zuchttruthe des Rectors zu Emden war so gefürchtet, daß 1527 zwei kleine Knaben vor ihr nach der Knocke und von da mittelst Eischollen nach Oterdum und weiter bis Groningen flüchteten.

⁴ Delprat 107, 152 ff., Baum, Capito und Butzer, Elberfeld 1860, p. 308 ff. Seppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Gotha 1858 I., 281 ff.

⁵ Particularium also = Gymnasium im Gegensatz zur Universität, nicht grade = Lateinschule niederer Ordnung wie anderwärts (Schmid's Enchyl. des gef. Erziehungs- und Unterrichtswesens IV., 161 ff.) Der Terminus scheint den Niederländern eigen gewesen zu sein, Ullmann p. 91, auch Gnapheus (s. u.) gebraucht Gymnasium und Particularium gleichbedeutend von der Schule zu Königsberg, S. Koodhuyzen, het leven van Guilhelmus Gnapheus, Amsterdam 1858 p. 30 ff.

⁶ Mitgetheilt bei Meiners, kerkelyke geschiedenis van Oostfrieslandt. Groningen 1738, I., 585 ff.

⁷ Meiners p. 146 ff., vgl. p. 603.

⁸ Brenneysen, Ostfr. Historie und Landesverfassung, Aurich 1720, II. 181 ff. 185, vgl. auch Meiners a. a. O. I. 290 und Tjaden, das gelehrte Ostfriesland, Aurich 1785 I., 131.

⁹ Loesing, Geschichte der Stadt Emden 2c., Emden 1843, p. 115. Harkenroht theilt zu Veninga p. 808 Notizen a Lasco's mit, die man etwa in 1544 verlegen müssen, (cf. Joannis a Lasco Opera rec. A. Kuyper, Amsterdam 1866, II. 581), aus welchen sich ergibt, daß zu Geerdsweer und Westerhusen ebenfalls Kirchenmittel für Schulzwecke angewiesen waren. An der ersten Stelle, Zeile 4 v. o. translata minis Scholae ist entweder ministro Sch. zu lesen oder zu conjiiciren, daß in der Hdschr. abgekürzt in usum Sch., wie im Context vorkommt, gestanden habe.

¹⁰ a Lasco, Opp. II. 630.

¹¹ Ms. autogr. vom 14. Juni 1561.

¹² E. F. Harkenroht, Geschiedenissen behoorende tot de Moederkerke in Emden en Oostvriesland. Harlingen 1726, p. 201.

¹³ Außer handschr. Quellen vgl. Harkenroht a. a. O. 219, 10 und 244, 326, 274 ff., 112, und Keershemius, Predigerdenkmal (Ausgabe von 1796) 625, 540, 603 über Semgum s. Ostfr. Schulblatt 1869, 149 ff.

¹⁴ Mitgetheilt von Kettler, generale und speciale Beschreibung des Hauses und Amtes Leerort, 1735. Mscpt. im Anhang ad § 3, vgl. Schulblatt 1868, 182.

¹⁵ Apologia, das ist vollkommene Verantwortung zc. der Stadt Emden, Groningen 1602, Beilage pag. 107, das Actenstück ist v. J. 1598.

¹⁶ cf. Beilage, wegen Detern s. Harkenroht p. 58, auch im Protocoll des Cötus zu Leer steht ad 1584 eine vom Cötus herbeigeführte Verständigung „zwischen den Pastor und Scholmeister tho Detern wegen der Schole“ verzeichnet.

¹⁷ Das Nähere bei Heppa a. a. O. In Hannover waren nach Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. v. Norddeutschland und den hannövr. Staaten III. 139 ff., 225 ff., um 1650 Schulen auf dem Lande noch selten. In Oldenburg setzt die von Selnecker und Hamelmann (cf. des letzteren Oldenb. Chronik p. 414) verfaßte Kirchenordnung, gedruckt zu Jena 1573, außerhalb der Städte kaum hin und wieder Schulen voraus: „da keine Schüler sind, da kann die Netten unterwegen gelassen werden“ (C, c); in dem Abschnitt von der Kirchenordnung auf den Dörfern ist vom Unterricht der Jugend nicht die Rede, der Abschnitt von den Kinderschulen (Kliij) faßt nur Lateinschulen in den Städten ins Auge; nur wird bei dem Klüster darauf gesehen, ob er so viel lesen kann, um dem Pastor Sonntags im Katechismusunterricht assistiren zu können (Mmij). Aus der Zeit Graf Anton Günthers hat Winkelmann (p. 241, 417, 555) einzelne Stiftungen von Schulen erwähnt, aber erst die Kirchenordnung Friedrichs IV. v. J. 1725 setzt p. 14, 26 Schulen auch auf dem Lande und Verordnungen in Betreff derselben voraus. Im Groningerlande war hingegen gleichzeitig mit Ostfriesland, namentlich wo reformatorischgefunzte Adlige sich der Sache annahmten, lebhaftes Interesse für den Jugendunterricht wach, und standen auch in manchen Dörfern Schulmeister in Thätigkeit, wie das gelegentliche Angaben des gleichzeitigen Chronisten Abel Eppens (Westendorp bysonderheden uit de gesch. der Hervorming in de provincie Groningen, p. 16, 21, 27, 36 vgl. auch Harkenroht Oorsp. 367) beweisen. Ebenso setzt eine Ordnung des bischöflichen Officials für Westfriesland 1557 an mehreren Orten besondere Schulmeister voraus (Oudheden en gestichten van Vriesland I. 167 ff.). Die Contrareformation ersüchte aber diese Anfänge, und noch die Dortrechter Synode von 1618 nimmt nicht in jeder Parochie eine ständige Schule an (Sess. 17, Acta, Ausg. in Fol. p. 46).

¹⁸ Zhering, Ostr. Kirchengeschichte, Mscpt. etwa v. J. 1725, Cap. III., I § 42.

¹⁹ Protocolle des Kirchenraths zu Emden v. J. 1578—1636, vgl. auch Schulblatt 1869, 88 ff., ebendas. pag 91 und 65.

²⁰ Mscpt. v. J. 1561 ohne Monatsdatum.

²¹ Die Schulordnung von 1596 ist 1861 nach dem einzigen noch vorhandenen Exemplar zugleich mit einer späteren von 1621 durch den Director Schwedendiek im Gymnasialprogramm neu herausgegeben. Der Ursprung derselben ist nicht näher bekannt, die Kirchenrathsprotocolle sprechen schon 1589 und früher von Schulordnung und Scholarchat, aber gedruckt war dieselbe jedenfalls nicht und die von 1596 beruhte auf neuer Bearbeitung. Sollten nicht Emnius und die Groninger Schuleinrichtungen dabei zu Rathe gezogen sein? Schon 1609 wurde Matthias Martinus, damals Pastor zu Emden, früher in Herborn, später in Bremen an der schola illustris als Lehrer mit Anerkennung thätig, mit einer Revision der Schulordnung beauftragt; 1616 wurden neue Verhandlungen mit dem Rath zugelegt, aus denen dann die neue Ordnung von 1621 hervorgegangen sein wird. Eine spätere von 1728 (im Schulprogramm von 1830 wieder abgedruckt) ist nur eine Zusammenziehung, Verkürzung und übersichtlichere Gruppierung der Vorschriften von 1621, im Inhalt unterscheidet sie sich hauptsächlich dadurch, daß sie die früheren überspannten Anforderungen an den Kirchenbesuch fallen, die classischen Schriftsteller mehr hervortreten läßt und die Classenziele überhaupt etwas höher stellt. In ihr fehlt die 1621 noch vorhandene deutsche Unterklasse, und nach dem Verzeichniß der Lehrer, welches Harkenroht 1728 der Schulordnung angehängt hat, sollte man vermuthen, sie sei 1632 weggefallen.

²² Opp. II. 597: direpta distractaque fere omnia, quae ad alenda studia juventutis constituta erant.

²³ Hamelmann, Oldenb. Chronik 356.

²⁴ Außer der angez. Schrift von K o o d h u z e n vgl. über ihn noch Ger-
vais zur Geschichte der Universität Königsberg in Rammers historischem Taschen-
buch 1844.

²⁵ Die Reorganisation der lat. Schule zu Emden wird schwerlich nach dem
Vorgang der Gebr. Hartenroht (vgl. Oorsprongk. 158) in das Jahr 1547
zu setzen sein, wenn sie in etwas anderem als in der Berufung des Bernhardus
Meppenstis zum Rector bestanden haben soll. Die Hauptautorität, Snaepheus, sagt
im Encomion civit. Emdanae (bei Brenneysen L., 217 ff.), geschrieben 1552,
überarbeitet herausgegeben 1557, ausdrücklich, die Gräfin habe der Schule aufge-
holfen durch Anweisung auskömmlicher Gehälter für die Lehrer (restituit ludum
... ut ejus donet stipendia larga Magistris), und diese dürften nach dem
Folgenden e fanis sacrificumque bonis (p. 230) zu Emden so gut wie zu Nor-
den geflossen, aber 1547 nicht flüssig gewesen sein. Nach Lösing a. a. D. 115
darf man annehmen, daß das Emporkommen der Schule mit der Einziehung des
Klosters im Falderu zusammenhing; nach zwei mir im Original vorliegenden
Schreiben von Snaepheus (vom 30. April und 6. Mai 1555) an die Gräfin war
er 1555 mit einleitenden Verhandlungen zur Einziehung des Klosters beauftragt,
welches 1561 von den letzten Mönchen verlassen wurde, inzwischen hatte die Gräfin
jedensfalls nach dem Religionsfrieden hinreichend freie Hand, um etwas von den
Einnahmen auf die Schule zu verwenden (vgl. auch S u u r, Klöster 114): in
1557 begegnet uns denn auch zuerst ein Corrector.

²⁶ Bei Meiners I., 600.

²⁷ Snaepheus schreibt unt. 10. Febr. 1559 wegen des Klosters zu Norden
an den Kanzler ter Westen: pergratum nobis fuit, quod de pietate et consilio
dominae principis aperte scribis, illam non aliud in hoc negotio coenobitico
quaerere, quam ut hoc modo instituendae postea scholae viam
praeparet, in quam sententiam multa nos etiam D. Uniconi (Unico Man-
ninga von Kitzburg, Drost zu Emden, ist gemeint) in habito cum ipso collo-
quio exposuimus, ut suspicionem illam de profanatione honorum ecclesiatico-
rum ex animo ipsius tolleremus. Aber obgleich Pigiarius in seinem Bedenken
überaus bescheidene Ansprüche an die Landesherrschaft machte (Beilage), obgleich
die Gräfin Anna unterm 25. Okt. 1560 das erledigte „Liefrauenlehn“ zu Nor-
den zum Unterhalt der Schule schenkte, mit dem Bescheid, sie werde es wieder
einziehen, falls man es für die Schule nicht brauche, obgleich der Landesherr vom
Kloster allein im Kirchspiel Norden etwa 200 Diemathe Landes gewann (S u u r,
109), so blieb dennoch die Sache liegen. Endlich regte sich der Kanzler ter Westen
mit einer energischen Vorstellung vom 4. März 1567: da die Unterthanen edel und
unedel dringend um Errichtung und Fundirung einer Schule zu Norden bäten,
auch Graf Johann einverstanden sei, so möge endlich ans Werk gegangen werden;
er bat um 200 fl jährlich aus den Klostereinkünften: von Syhlmönken 70 fl ,
Blauhus 40, Barthe 40, Aland 20, Norden 30 fl , „also wird E. Gn. Wider-
sacheru Ursache benommen zu sagen, daß E. Gn. alle Klöster und geistliche Güter
zu sich reißen, und zu Gottes Ehre nichts angelegt würde.“ In ähnlicher Weise
wird verfügt (S u u r p. 28 ff. wurden 40 Thaler auf Kloster Thedinga gelegt)
und etwa Michaelis 1567 die Schule eröffnet sein (v. W i c h t., annales ad ann.),
denn Gräfin Anna schenkte unt. 14. Januar 1568 „zu Fortsetzung und gnädiger
Beförderung der angefangenen Schule zu Norden“ die bei Lebzeiten ihres Ge-
mahls aus eignen Mitteln angekaufte Mühle zu Lintel mit allen Pertinentien.
Dennoch klagte unt. 22. Juli 1569 Unico Manninga dem Grafen den traurigen
Zustand der Schule: der Rector wolle fortziehen, weil Lehrer und Schüler un-
möglich den kommenden Winter in der Kirche sitzen könnten, man möge ihnen
doch Unterrichtslocale auf dem leer stehenden Rathhause einräumen: es werde dem
Grafen üble Nachrede allenthalben in und außer Landes bringen, daß aus allen
ad pias causas bestimmten Gütern man nicht so eine geringe Schule unterhalten
könne, und wäre hundertmal besser, daß man's nie mit der Schule begonnen
hätte. Noch 1574 muß der Scholarch Arnold Walwic die Fürsprache Unico Man-
ninga's beim Grafen in Anspruch nehmen, damit den Lehrern ihr Gehalt werde,
die Einkünfte (von Syhlmönken, Barthe, Blauhus, Berum, Midlum und Weste-
husen) seien sehr schlecht eingekommen, das zur Schule gegebene Haus, vormalis

Kloster, koste mehr als es einbringe, Hayo Manninga habe, um die Schule zu heben, 50 Gulden Pacht dafür zugesagt. Nach hdschr. Quellen in Act. cons.

²⁸ Es war allerdings schon vor Emnius ein Rector mit Unterlehrern vorhanden (gegen Keershemius a. a. D. 761), prot. coet. Leer. berichtet de 1586, S. Mai, daß Dominus Hero, Ludi Rector, cum suis Hypodidascalis inter quos rursus nomen (semen?) dissidii et contentionis obortum vor den Cötus beschieden wurden. Sed frustra et incassum omnia fuere attempta praesertim cum Dominus Rector, praetendens suam auctoritatem et singularem quandam ab illustri et generoso Comite sibi concessam in suos potestatem . . . pium hocce studium maxime impedire sit conatus, Ms. apogr. Aber bei Emnius Anstellung wurde die Zahl der Lehrer vermehrt, ihre Stellen verbessert, und der Lehrplan so eingerichtet, daß die Anstalt ihre Zöglinge direct zur Universität entlassen konnte, vgl. das von Harkenroth nach dem Autogr. mitgetheilte Eröffnungsprogramm des Emnius (Oorsp. 352 ff.). Nach Emnius Wegberufung und Graf Johans Tode kam die Schule durch Graf Edjards Versuch, sie zu einer lutherischen zu machen (Brenneuyen I. 429 vgl. mit Keershemius a. a. D. 761) von 1596 an im Verfall.

²⁹ Harkenroth zu Beninga p. 808.

³⁰ Nach einer alten auf 1614 zurückgehenden Notiz hatte damals die Schule zu Upleward 9, zu Hamsverum 16 $\frac{1}{2}$, zu Grootshulen 13 $\frac{1}{2}$, zu Manslagt 11 $\frac{1}{2}$, zu Pilsun (hier war außer 2 Pastoren noch ein Präbendat gewesen, der letzte, Johannes Harderwyl † 1560, Keershemius führt ihn irthümlich als ref. Pastor auf, auf dem Grabstein steht deutlich praebendatus in Pilsun. Es blieben eben in Ostfriesland manche Geistliche, die der Reformation nicht zusehen, doch in ihren Stellen, wie auch manche Klosterinsassen bis zu ihrem Tode im Kloster unterhalten wurden) 27 $\frac{1}{2}$, zu Wisquard 21, zu Eilsun 21 $\frac{1}{2}$, zu Jennelt 9, zu Uttum (wo jedenfalls bis nach 1583 das Vicariat mit dem Schuldienst verbunden war) 33, zu Grimerjum 15 $\frac{1}{2}$, zu Wirdum 6 $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Grafen Landes. Michael Walther verzeichnete 1629 (eigenh. Notiz) für die Schulstelle zu Pewsum 20 $\frac{1}{2}$, zu Woquard 17 $\frac{1}{2}$, zu Bingham 20 Grafen, zu Nefse 8 $\frac{1}{2}$ Diemath. Die Lehrerwohnungen waren kirchliche Gebäude und wurden aus der Kirchencasse unterhalten. S. Schulblatt 1868, 182 ff.; 1869, 66 ff.

³¹ Prot. Coet. Grethani (Ms. autogr. der Emder Kirchenbibl.) z. 31. Juli 1583: visum fuit fratribus die Mercurii circa horam nonam singulis hebdomadis convenire. Placuit vero is dies praes reliquis, ut ludi magistri una adesse ac per pia et utilia coetus exercitia erudiri possent, quod absque ullo juvenutis incommodo fiet, si feriae, quae pueris die Jovis plerumque conceduntur in diem Mercurii translatae fuerint.

³² So wird z. B. 1622 dem Grafen Enno III. von seiner Schwester Sophia Jemand für den Schuldienst in Woquard empfohlen „weil der gewesene Schulmeister zue Woquardt zum Pastore zue Wibelshuhr verordnet.“

³³ Michael Walther führt 1629 und 30 den Schullehrer ausdrücklich unter dem Namen Schulmeister oder Schuln. Organist und Küster auf in Hage, Arle, Nefse, Marienhase, Osteel, Pewsum, Bingham, Wittmund, sonst wird nur ein Küster, oft nicht einmal dieser erwähnt; wir werden annehmen dürfen, daß an den genannten Orten schon im 16. Jahrhundert, nicht aber unter den zurückgekommenen Zuständen nach 1600 der Schuldienst vor dem Küsterdienst hervorgetreten sei.

³⁴ Der Abschnitt von den Küstern, Schulmeistern und Organisten lautet vollständig so: „Die Küsters, Organisten, Schulmeistern auff den Dörffern sollen von dem Pastore loci und Advocaten der Kirchen, sampt dem Inspectore des Ambtes erwälet, und mit unserm consens angenommen werden. Es sollen aber keine solche zum Dienste angenommen werden, sie wissen denn den catechismum aufwendig. Item schreiben können und die Gesänge der Kirchen singen, und die bereits im Dienste, aber solches nicht wissen, sollen ungesäumt lernen, oder im Dienste nicht gelitten werden. Der Küster soll das Uhrwerk abends und morgens selbst regieren. Aber weib und Kinder nit lassen damit umgehen, wo nicht und es darüber verdirbt, soll er davor gehalten sein. Er soll auch eigener Person mit dem Pastore bei der h. Lauffe, Abendmahl, und bei den Kranken und bei der Begräbniß der Todten sehn, wie es dem Pastori gelegen ist. Der

Küster soll auf die rechte Zeit zu Leuten und was zum Tiſche des Herrn gehörig, darauff fleißig warten, auch die Taufſteine auff- und zuthun, oftmals säubern, und das Waſſer erfrischen, wenn Kinder zu tauſſen, und Winterzeiten warm Waſſer zur Kindertauffe beſchaffen. Er ſoll auch die Kirche und den Kirchhoff bewahren, daß die Kirche von Leuten nicht beſchädigt noch verunreinigt werde, und der Kirchhoff vom Vieh nicht zerwühlet. Der Küſter, Schulmeiſter, Organift ſollen dem Paſtore ihrem amte nach in allen Stücken des Kirchenambtes ohne allen widerwillen gehorſam ſein, und auf ihn warten. Im Fall der Paſtor krank oder außheimiſch, und aber kein ander Prediger bei der Hand, ſoll der Küſter oder Schulmeiſter dem Volke das Evangelium oder den Catechiſmum mit des Martini Lutheri Auflegung fürleſen. Es ſollen die Schulmeiſter und Organiften dem Paſtore getreulich helffen, die Chriſtliche diſciplin zu unterhalten. Und da ſie jemand wiſſen, der die h. Sacramente und andere Kirchengerechtigkeith von wegen ſeines böſen wandels und unbußfertigen Lebens nicht mag zu gebrauchen zugelaffen werden, ſollen ſie es dem Paſtore (da es ihm unbekannt) zu erkennen geben, und die diſciplin darin handhaben. Wo man ſolche Küſter, Schulmeiſter und Organiften findet, die mit den Gottloſen, widerwilligen mehr, als mit dem Paſtor halten, und die Aergerniſſe ſtärken, und zu den ruchloſen Leuten ſich viel geſellen, Item, die die heilige Sacrament und Kirchendienst verachten und ärgerlich verſäumen, ſollen dieſelben dem Inspectori angegeben und im Weiſein anderer Prediger vermahnt werden. Und im Fall keine merkliche Beſſerung erfolgt, uns angezeigt, und des Dienſtes durch unſern conſens entſetzt werden. Wollen auch unſern Küſtern und Schulmeiſtern und Organiften die Krügerei von Bier und Brandwein, auch nachcollation, gaſſenläuffen, und alle unehrlüche, ungöttliche Geſellſchaft, gefehrey und geben (als keinem Kirchendiener geziemet) gänzlich bei Verluſt des Dienſtes verboten haben. Verbieten auch ernſtlich, daß unſere Organiften im Kirchendienſte keine eitele Weltlieder, ſondern alleine Pſalmen und des Lutheri geiſtliche Lieder ſpielen ſollen. Daß ſie ſich auch mit den Inſtrumenten keineswegs in Krügen und leichtfertigen Häulern noch geſellſchaften gebrauchten laſſen, bei Verluſt des Dienſtes. — In unſeren Schulen ſollen keine Catechiſmen noch andere Bücher latein oder teutiſch geſtattet werden, denn mit conſens des Paſtoris jeder plätze und des Inspectoris in jedem Amte. In jedem unſerm Amte, ſoll einer unter den Paſtoren des Amtes ein Inſpector ſein, über Kirchen und Schulen deſſelben Amtes, und ſollen die Inſpectores in ſchweren Sachen oder religion ſich ſamt andern Paſtoren mit einander beſprechen, und der Sachen mit dem göttlichen Worte ohne Hader und Gezank rathen und abhelfen. Es ſollen auch keine Weiſchulen gehalten werden ohne conſens der Paſtoren und Kirchbögte. Soll auch keine jugend aus einer Schul in die andere angenommen werden, ſo der diſciplin damit entgegen wollen.“ Mitgetheilt nach einer Abſchrift dieſer ſehr ſeltenen, nie gedruckten R.-D.; ob dieſelbe je rechtskräftig in Uebung kam, iſt zweifelhaft, auch kann fraglich ſein, ob nicht ihr Hauptverfaſſer, der Hofprediger Petr. Heſſe (Funk, das erneute Gedächtniß der Prediger in Aurich, p. 34 und Chronik IV., 53 ff.) wie ſonſt ſo auch hier die oſtfrieſiſchen Zuſtände vom Standpunct der ſächſiſchen beurtheilt und anfaßte. Im Harrlingerlande, über welches Detailnachrichten fehlen, iſt in der von Funk III., 153 ff. im Auszuge mitgetheilten R.-D. Erichs von Hoya v. J. 1574 Art. XIII. und XXV. derſelbe Standpunct eingenommen: der Küſter ſoll die Jugend fleißig informiren auch des Morgens, Mittags und Abends die Betglocke anziehen, die Eltern der Kinder aber ihn gebührend lohnen.

³⁵ Darum erſcheint in der Polizeiordnung die mitgetheilte Vorſchrift wegen des Schulweſens im unmittelbaren Zuſammenhang mit Vorſchriften über Gemeindediſciplin. Vgl. übr. auch Heſſe, das Schulweſen des Mittelalters und deſſen Reform im ſechszehnten Jahrhundert. Marburg 1860. S. 56 ff.

³⁶ Die Formula constitutionis ſynodicae des Cötus der Aemter Leer und Stikhuſen zählt unter den Obliegenheiten des Cötus ausdrücklich auf: *ecclesiis et scholis hinc inde vacantibus prospicitur de idoneis ministris*; vgl. auch Ann. 28. Der reformirte Cötus, zu dem ſich ſämmtliche reformirte Geiſtliche in Emden verſammelten, war im Juni 1583 durch den lutheriſchen Grafen Ezzard aufgehoben, ward aber 1583—92 auf Anordnung des reformirten Grafen Johann, der die Aemter Greetshuſl, Leer, Stikhuſen in Beſitz hatte, theils zu Leer, theils

im Amt Greetshl fortgesetzt, bis er 1595 wieder in Emden begann. Die Form. Constit. ward umt. 12. Sept. 1583 vom Grafen Johann sanctionirt.

³⁷ Heppc, Gesch. d. d. Volksschulw. I., 25 ff. Für Groningen ordnete ein bischöflicher Erlaß 1569 an: elk zoude zyne Kinderen ter school zenden, en de schoolmeester moest met zyne scholieren des zondags en op heiligedagen ter kerk komen en er blyven tot aan het einde van de godsdienst op de boete van 5 Emdcr guldens; en waar geen schoolmeester was, zouden de kerkvoogden iemand moeten aanstellen. (Abel Eppens bei Westendorp a. a. O. 32.) Desgleichen heißt es in 1570 in den Anordnungen der ersten unter dem neuen Bischof von Friesland zu Leeuwarden gehaltenen Synode: wy bevelen en gebieden aan de Pastoren der plaatzen, en aan de Oversten en Kerkmeesters, dat ze ten hoogste bezorgd zullen zyn, om een schoolte en een degelyken Schoolmeester in hunne plaatze te hebben, dewelke belydenis van zyn geloof in de Kamer des Bisschops gedaan hebbe, en de jonkheid in de vrees des Heeren en in de beginselen des Katholyken geloofs onderwyze. En opdat dit des te waardiger int werk gesteld en te bestendiger onderhouden worde, zoo bevelen wy, dat ieder bezitter van vaste goederen een goudgulden van 20 stuivers in ieder dorp tot zoo een godvruchtig en noodzakelyk werk zal opbrengen; en dat zoowel de verkiezing van gemelden schoolmeester, behoudens nogtans het onderzoek en de toelating van den Bisschop, als de afzetting, zal staan aan den Pastoor, den Oversten der plaats, de Edellieden en de Kerkmeesters. (Oudh. en gest. van Vriesland I., 345.)

³⁸ Ein Beispiel bei Harkeur. Kerkgesch. 326 ff.

³⁹ Bei Brenneysen II., 135.

⁴⁰ Vgl. was Tjaden, Gelehrtes Ostfrieslands, Aurich 1785 ff. II., 364 ff. über Hermann Friesenborg, seit 1605 Kichenmeister zu Emden, mittheilt.

⁴¹ Vocationsbrief für Gerlach Gerlach, Pastor zu Borkum, zum Prediger und Schullehrer in Greetshl. Mspt. v. J. 1637.

⁴² Emdcr Kraths-Prot. v. 1590; ein Beispiel von einer Ausgabe von Schulgeld für ein durch die Diaconen verpflegtes Kind weist das Armenrechnungsbuch von Suurhusen 1613 auf. Aehnliches berichtet aus dem Haag schon de 1536 Koodhuzzen a. a. O. p. 14.

⁴³ Vgl. u. a. Wiarda, ostfr. Gesch. III., 450 ff.

⁴⁴ Harckenroht, Kerkgesch. 297 ff., 239, 228. Zu Westerende hielt der Küster jedenfalls Winterschule; Mich. Walther notirt 1629, es werde für jedes Kind pro Winter 1/2 fl Schulgeld bezahlt, in Bagband wurde um dieselbe Zeit für jedes Kind, auch wenn es die Schule nicht besuche, das Schulgeld auf 5 Schaf festgesetzt, in Horsten für jedes über 6 oder 7 Jahr alte auf 1/2 fl — man wird an eine Winterschule zu denken haben. In Suurhusen läßt es einen Schluß auf das Schullocal zu, wenn 1641 eine Ausgabe in der Kirchenrechnung notirt ist „vor des Schoelmeisters Pulte upthoschönnigen 1 1/2 fl gegeben.“

⁴⁵ Pommer, Nachricht von der Ulrichs-Schule zu Aurich, Aurich 1821.

⁴⁶ Prot. Coet. Emdani de 1641 ff., die Protocolle de 1595—1641 sind verloren, vgl. indeß aus d. J. 1618 Eilshemius in Actis Synod. Nat. Dordracenae Sess. XV.

⁴⁷ Ms. apogr., etwa aus 1660; Nachelius ist mit dem in der Literaturgeschichte als Satyriker jener Zeit erwähnten dieselbe Person.

⁴⁸ Noch 1650 instruiert der Cötus seine Visitatoren bei ihren Visitationen sich zu erkundigen ad g) in Betreff der Schule: Didascalus, an quis sit an vero pastor eo fungatur officio, et si quis, quomodo se gerat, an cum lectione et scriptione fundamenta quoque incoleat religionis, praecipue quantum V capitibus religionis continetur. Es war danach der Schuldienst noch mehrfach mit dem Pfarramt verbunden, eine von mir eingesehene Vocationsurkunde für Simon Hoising für Betteweer (1720 angedeicht) v. J. 1668 beruft diesen zum Pastor, Schullehrer und Vorjänger zugleich, ebenso war noch nach 1650 der Schuldienst mit dem Vicariat verbunden in Greetshl. Hier läßt sich die Ablösung der Schulstelle noch ziemlich bis ins detail verfolgen. Etwa seit 1663 blieb das Unterlehrn eine Reihe von Jahren vacant, die Kirchenkasse zog die Zutraden von 37 Grafen Unterpastoreigrundbesitz, zahlte davon eine Remuneration an die erste Pastorei für die Vernehmung des gesammten Predigtdienstes wie auch des

Schulmeisters Salarium und verwandte das Uebrige für laufende Ausgaben; 1684 wurden zugleich das älteste Pfarrlehn und der Schuldienst erledigt: nun ging das Unterlehn definitiv ein, aus dem Grundbesitz wurden 291/2 Graesen ausgeschieden zur Dotation der Schulstelle, die noch dabei sind, das übrige Land kam ganz oder größtentheils zur Kirchencasse. Nach 1700 ist mir kein Fall aus einer reformirten Gemeinde vorgekommen, wo ein Vicariat in einen Schuldienst umgewandelt wurde, wohl wurden durch eingezogene Unterlehen (z. B. 1780 Eilsum, 1782 Groothufen und etwa gleichzeitig Wisquard) bestehende Schulstellen im Einkommen verbessert. Einen Anhaltspunct für die Einnahmeverhältnisse der Schulstellen um 1675 ff. bieten die Angaben des Kirchenrechnungsbuchs von Greetshl, das Salarium des Schulmeisters wurde halbjährlich mit 87 Fl. 5 Schaf bezahlt; der Pächtertrag von den Unterpastoreilanden (37 Graesen) variiert in 1662—73 zwischen 428 und 303 Fl., sinkt aber in den folgenden Jahren, man wird 1684 für 29 Graesen etwa 250 Fl. annehmen können. Die etwas niedriger stehende Stelle in Lützberg wurde 1679 mit 100 fl Salarium angesetzt (Gesch. d. Reform. Kirche zu Bargebuhr p. 46).

⁴⁹ Meiners II., 490 ff.

⁵⁰ Im reformirten Kirchenbuch zu Neustadt-Gödens und Dythausen aus der Zeit von 1660—1700 notirt der Pastor ausdrücklich bei einigen (also deshalb auffälligen) Confirmanden: legere non didicit u. dgl.; in den westlichen Aemtern ist mir selten oder nie vorgekommen, daß ein Interessent bei der Kirchen- und Armenrechnung nicht eigenhändig unterschrieben hatte. Ein Actenstück aus Aurich-Oldendorp etwa de 1636 war von der Hälfte der Interessenten eigenhändig, von der Hälfte mit 3 Kreuzen unterzeichnet.

⁵¹ Keershemius a. a. D. 68.

⁵² Brenneysen Emmii Tractat von Ostfriesland, Aurich 1732, in der Zuschrift.

⁵³ Verordnung vom 2. Dec. 1732.

⁵⁴ Freese, Geschichte und Erläuterung der vormaligen Königl. Preuss. Domainen- und Kentei-Gefälle, Aurich 1848 (Geschr. 1808) S. 153, 245 ff. Manche der verzeichneten Beihilfen stammen aber auch erst aus der preussischen Zeit. Ueberhaupt ist Freese's patriotischer, auf die holländisch-französische Regierung augenscheinlich berechneter Versuch nicht glücklich, die ostfriesische Regierung seit der Gräfin Catharina und ihrer schwedischen Kirchenpolitik von dem Vorwurf zu reinigen, daß sie sich mit dem Kirchengut schmutzig bereichert habe. Auch, was sie zur Zeit des Pietismus that, ging übrigens später größtentheils verloren (vgl. u. a. Pommer a. a. D. 3 ff.), und ist nicht zu beurtheilen nach den Lobsprüchen des Hofpredigers Bertram und des Kanzlers Brenneysen.

⁵⁵ Vgl. die Stikhuser Amtsbechr. v. 1734, Niept. und Schulblatt 1868, 181 ff., 1869, 65 ff. die betr. Abschnitte aus mehreren Amtsbechr. (danach erhielt Collinghorst 1732, Fislum 1733, Bakemoor 1741 einen selbstständigen Schullehrer). Man findet bei Mentet Haykens, Naamregister van alle Officianten in Oostvriesland (mir liegt der Jahrgang 1747 vor) für alle Parochieen (einschließlich Vorkum und Nordernei) einen selbstständigen Schullehrer mit Namen aufgeführt — manche noch bekannte Pastoren- und Schullehrerfamilien darunter — nur auf den Inseln Nesserland, Spikerooog und Baltrum ist der Pastor auch Schulmeister, im Amt Stikhusen fehlen die Namen, nicht die Stellen, die Herrlichkeiten Dornum und Nesserhase scheinen allein ohne Schullehrer zu sein.

⁵⁶ Nach den kirchenpolitischen Gesichtspuncten, unter welchen a Lasco (Opp. II. 80 ff. 93 ff.) die Schule auffaßt, kann er den Schullehrer wohl nur zu den ordinariis et publicis ecclesiae ministris gezählt haben; in der letzten Zeit ihres Bestehens hatte die Fremdgemeinde der Niederländer zu London unter a Lasco auch jedenfalls Hermes Baderel († 1568 als Pastor zu Zengum) zum Schullehrer und Aeltesten zugleich; auch im ersten Consistorium zu Groningen saßen Schullehrer (Westendorp a. a. D. 36), und in den Gemeinden unter dem Kreuz am Niederrhein war das Unterrichtsweisen den presbyterialen Ordnungen eingegliedert (Sardemann, Geschichte der Ersten Weseler Classe, Wesel 1859, S. 60 ff.): gleichwohl sind mir in Ostfriesland äußerst wenig Fälle begegnet, wo der Schullehrer zugleich Ouderling war.

⁵⁷ Kloppe, Gesch. Ostfrieslands III., 177, (wogegen Röhlmann, Kritik der fries. Geschichtschreibung zc. 215 ff.); Ostfrieslands politischer Charakter historisch beleuchtet (Berlin 1867) S. 21.

⁵⁸ Es ist mir übrigens nicht unbekannt, daß man neuerdings versucht hat, das Aeltestenamt in der reform. Kirche von Ostfriesland ins Reich der Mythen zu verweisen (Mejer in der von ihm und Klesoth herausgeg. kirchlichen Zeitschrift 1857, 661 ff.); aber es ist im Detail erweislich, daß eine $\frac{3}{4}$ der Seelenzahl umfassende Anzahl von Gemeinden Aelteste hatten. Mentet Haytens a. a. D. führt sie z. B. noch 1747 in 27 Landgemeinden auf.

⁵⁹ Hepp e a. a. D. III., 37 ff. 45 ff.

⁶⁰ E b e n d. I. 61 ff. Keers hem ius, 78 ff., vgl. auch Tholuck, vermischte Schriften II., 37.

⁶¹ Vgl. die Discussionen über dasselbe in den Gemeinnützigen Nachrichten für die Provinz Ostfriesland. Jahrg. 1805.

⁶² Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Staatsminister Freiherr von Zedlitz (Berlin 1859) S. 18 ff. Hepp e I. 123 ff.

⁶³ Cabinetsordre v. 3. Juli 1798, vgl. Hepp e I. 180 ff.; III. 102.

⁶⁴ Ypey en Dermout, Gesch. der Nederl. Herv. Kerk IV. 304 ff.

⁶⁵ Pommer a. a. D. 32 ff. Wiarda a. a. D. XI. 752 ff. v. Swinderen, gesch. der schoolverbet. in de Prov. Groningen. Gron. 1821, p. 29 ff. Das von dem Dr. med. Weiß zu Leer zum Besten gering besoldeter protest. Schullehrer vermachte Legat von 10,000 Thalern war schon so gut wie verloren (Wiarda X. 317 ff.); glücklicherweise bekam das Consistorium 1812 Kenntniß von der Gefahr, in der dieses der Landschaft ansehzahlte Capital schwebte, und nach vielen vergeblichen Bemühungen bei den französischen Behörden gelang es ihm mit Hilfe des Landesdirectors von Bernuth und des Civilgouverneurs von Wincke, die Stiftung für ihren Zweck zu retten, so daß schon seit 1814 manchem dürftig besoldeten Schullehrer unter die Arme gegriffen werden konnte.

⁶⁶ Nach amtlichen Berichten der damaligen Ortsgeistlichen. Ueber den Verfall des catechetischen Unterrichts und des kirchlichen Lebens überhaupt vgl. eine gedruckte Ansprache des Cötus an die ref. Gemeinden v. 1. Sept. 1812 (s. auch Reform. Kirchenzeitung 1869, 104 ff.)

⁶⁷ Prot. coet. v. Mai 1829 ff.; man dachte daran, obligatorischen Besuch von akademischen Vorlesungen von Swinderens über Pädagogik herbeizuführen, verzagte aber von vornherein an der Zustimmung der Regierung, weil dieselbe so besessen sei, das reformirte Ostfriesland gegenüber Holland zu isoliren.

⁶⁸ Köhlrausch, Erinnerungen aus meinem Leben, Hann. 1863, p. 270, 293 ff. 304.

⁶⁹ Nach amtlichen Ermittlungen waren 1799 in den luth. Gemeinden 155 (95 Haupt-, 60 Neben-) Schulen, in den reformirten 94 (80 Haupt-, 14 Neben-) zusammen 249 Schulen vorhanden; den 1. Oct. 1865 zählte man 238 lutherische (116 Haupt-, 122 Neben-), 105 reformirte (87 Haupt-, 18 Neben-), zusammen 343. Eine detaillirte Zusammenstellung, auch der Einnahmeverhältnisse, ist im ostfr. Schulblatt 1866 p. 182 ff. nach dem Stand v. 1. Oct. 1865 gegeben. Die Data aus der preußischen Schulstatistik sind angezogen nach Thilo in Schmid's Encycl. Bd. VI. Das Dienst Einkommen von 1845 stellte sich nach den Confessionen so, daß die lutherischen Stellen im Durchschnitt 164, die reform. 195 \mathcal{F} Einkommen hatten. Von den Pfarrstellen, die 500 \mathcal{F} nicht erreichten, fielen 21 auf den lutherischen, 21 auf den reformirten Theil.

⁷⁰ Schon 1799 wollte Nöntgen ein Seminar in Verbindung mit dem Waisenhanse zu Ems ins Leben rufen, der Versuch scheiterte theils an dieser Combination, theils an der Ablehnung eines Zuschusses seitens der Landstände, auch spätere Verhandlungen in 1801 und 1805 blieben fruchtlos, zumal man von vornherein auf vielerlei Widerstand rechnete. (Vgl. Wiarda X. 273).

⁷¹ Ostfr. Schulblatt 1863, 170. In der Beschreibung der Herrlichkeit Gödens berichtet Fhering 1730 von der Schule zu Neustadt-Gödens, daß alternative ein lutherischer und ein reformirter Lehrer an der Schule stehen und die Kinder aller Confessionen, inbegriffen auch die Mennoniten, unterrichten und ein

oder zwei mennonitische Schulvorsteher nebst lutherischen und reformirten die Aufsicht auf das Schulwesen mitausüben. Sonst ist der ConfeSSIONSstand von 1599 für die Schule der Gemeinde wie für den Prediger in Gemäßheit der Concordaten maßgebend geblieben. Eine Zusammenstellung von 1799 läßt erkennen, daß nur äußerst wenig Schulen ungemischt von lutherischen oder reformirten Kindern besucht wurden, und doch hört man nicht von Streitigkeiten z. B. wegen Zahlung des Schulgeldes an den Ortschullehrer bis zur neuesten Zeit.

Beilage.

Bedenken van der Schole van tho Nordem.

1. Schall idt nur ein karpell schole syn, so bedürffen wy men 20 Dalers iarlicken tho bezoldinge des hypodidaseali, daer wy sunst 20 emder gülden tho hebben. Wente de megede schole is van den knapen affgefondert und hefft ein eigen meister, de mit dem schoelgelde und orgellone besoldet wert, dewile de orgellij tho gelick einen denst in der scholen hebben moet, umb syn bezoldinge und ock de schole tho sterckende.

2. Landwerck auerst hebben yn ein yder marsch de vormogenste hueslueden guetwillich thogamende ein waninge vorschaffet, daer ein düetsche scholeken kann gehouden werden mit geringe unkoften, und also alle yögent kan wyntertyden geleret werden, welcker dat lantuoelck anders bynnen nordem tho besostigende nicht vormochte.

3. So kann nu de stadtichole wat dyt karpell belanget mit twen meistern bedenet werden, van welderen de Rector synne bezoldinge genoechsam heffth, dem collaboratori daran mangeln uns iarlicks 20 dalers, wo vorgemelt, welcker uth der hogen auerickheit benell kunnen woll aue vorkorfinge der olden houetsummen van den karchwaren entricktet werden, dat men de heren nicht darffte hyrinne mit nye unkoften beswaren.

4. Schall idt ein lantschole synn, also tho etlicken malenn daruan gehandelt und uorgenomen ys, wo de lossliche landesordeninge vormeldenn, daer de yogent so verne geleret wert, dat se nicht mehr in particulares sondern in academias mach reizen, so bedürffen wy noch twe wolgelerte meisters bauen de wy itzunds hebbenn, van welderen de eine kann besoldet werden mit dem wat van Dornheim gegeuen is, ock wat de achtbaren namhafftigenn Reindo krumme unde zelige Hans Baerth dartho geschenket hebbenn beth tho 70 emder gülden iarlicks.

5. De ander, also de ouerste, moeth hebbenn 100 emder gülden, weldere tho entricktende worde, mynes erachtens, de vormöge by der kercken tho nordem synn, aue merckelike benawunge der stedem und herkamendem houetsummen, se verne men de hoge auerickheit tho de 20 dalers raden wolde, dem infimo vorhen thogedelet, und den ergentz waer ein klein lehen den karchuageden tho hilpe legenn. Also durffte man auermals den Heren nicht beswerlich synn.

6. Myrmede wert man woll ein lossliche particulaer anrichten, und so lange godt my und mynen hilper ffrystenn wert, nicht mehr meister nödich hebben. Idt moeth auerst ein yder meister ffrye waninge und torff hebbenn, welcker an desen orde woll tho beschaffende, bauen de itzgenante bezoldunge, ock ein yder dat schoelgelt van synen classibus boeren, zampft den andern accidentalibus, uthgenamen der düetschen knapen schoelgelt und accidentia alle moet alleine de itzige Rector, edder wol an synn stede kumpt, boeren, wente datzülige mit den accidentalibus van wertschuppen, hynelbeeren, doden und cantilenen dyt is synn gantze soldunge.

7. Vorder moeth ein platze bereidet werden tho der latinijchen Schole, wente de itzige is nicht ruhmer alsse thom karpellschol nöddich. Da ist godt de schole so segende, dat na vorloep etlicher iaren und mynes affganges, noch ein meister nöddich were, alsdann werde der hogenn auericht mylde unlosunge mehr geordnet werden, alsse izundes, wo rede ryksikeun belauet is. *Deliberatio de personis magistrorum et de lectionibus* kumpt noch ffroe genoch, wen dyt vorige is beflaten unde mit ernste in den zwangh tho vorderende betieget.

Johan: ligarius.

Ms. autogr. in Act. Cons. ohne Datum, aber wahrscheinlich der Anlaß, daß Gräfin Anna unt. 25 Oct. 1560 das Unser-L. Frauen-Lehn zum Unterhalt der Schule annahm.

Amberg den 10 Juni 1882.

Herrn Professor!

Seit nunmehr über ein Jahr habe ich mich mit
stillen Aufregung um die Sache bemüht,
um, daß die Sache nicht durch die
Hände der Welt geht, die die Sache
nicht zu Ende bringen werden. Ich
habe mich bemüht, die Sache zu
klären, und ich bin überzeugt, daß
ich das Gelingen nicht verfehlen werde.
Ich bin überzeugt, daß die Sache
nicht durch die Hände der Welt
gehen wird, die die Sache nicht
zu Ende bringen werden. Ich
habe mich bemüht, die Sache zu
klären, und ich bin überzeugt, daß
ich das Gelingen nicht verfehlen werde.

Angula lull' ant' die lull' conuillig
 in N. Ant'us Egh. Stadit, de fus diele Nas,
 mitl'ung lull' p'ung vofanden ip. lull'us mit
 in lull'us mit vofanden, lull'us vofang'annu
 lull'us in lull'us mit vofanden lull'us für
 lull'us diele lull'us p'ullu, in vofand an
 vofand'us lull'us p'ung vofanden vofand',
 die lull'us lull'us p'ung lull'us lull'us
 vofand'us mitl'ung in lull'us lull'us lull'us
 lull'us lull'us lull'us lull'us, vofand'us in,
 vofand'us in lull'us vofand'us lull'us lull'us
 lull'us vofand'us

- 1536 *Vuigerus Reiderus Johp.*
 1541 *Brechtartus Enderanus Johp. vofand'us*
 1542 *Ewardus de M. vofand'us (2)*
 1543 *Thomas grinesum Enderanus*
Campertus (1) Markvoersis de Ende
Joh. Johannis Fr. (Markvoersis)
 1544 *Bobertus Enderanus (2)*
 1547 *Hinnicus de Winstroff*
Goffridus Ticus
Aepko (Enderanus)
Andrus Hessma Fr. (1)
 1548 *Martinus Remelius*
Hennicus Pijpveer
Eilekav Winter
Meekhof Fr.
Poyandus Halmon
Hairu Tunkenda
Franko Maanen
Aemilius Thamm
Geshartus Boete (1)
Johannes Apostanus
 (1548) *Bernardus Enderanus*
Primerus Hynker
Erasmus Albert. Emd.
Hespeles Karisom
Begpantus Boethartus Fr.
Hennicus Harnig

1561 Cornelius Lemmer Fries
Emerendus prokhoras Groningensis Fries

1562 Johannes Ludikus
Geertman Bolestin Sind.
Wilhardus Lengius Fries
Rothertus Wopelin
Noortman Jorobus

Georgius Rosdahuus
~~Lubbertus~~ Nordensis Fr
Lubbertus
Noortman Jorob Fries Jeverensis
Fredericus Louwenhans Fr. (p.)

1564 Theodericus Fries Aldenburgh
Teconius Fese
Edo Frederici Fr.

1565 Desiderius Broeseema natus in oppido Dam
Lucas Richard Fries orient. Fries

1567 Petrus Friesius

1568 Johanes Henrici Thryse

1570 Menso Frederici Nordensis

Hecataeus Fries Aldenburghensis

Thomas Tyobe Emdensis

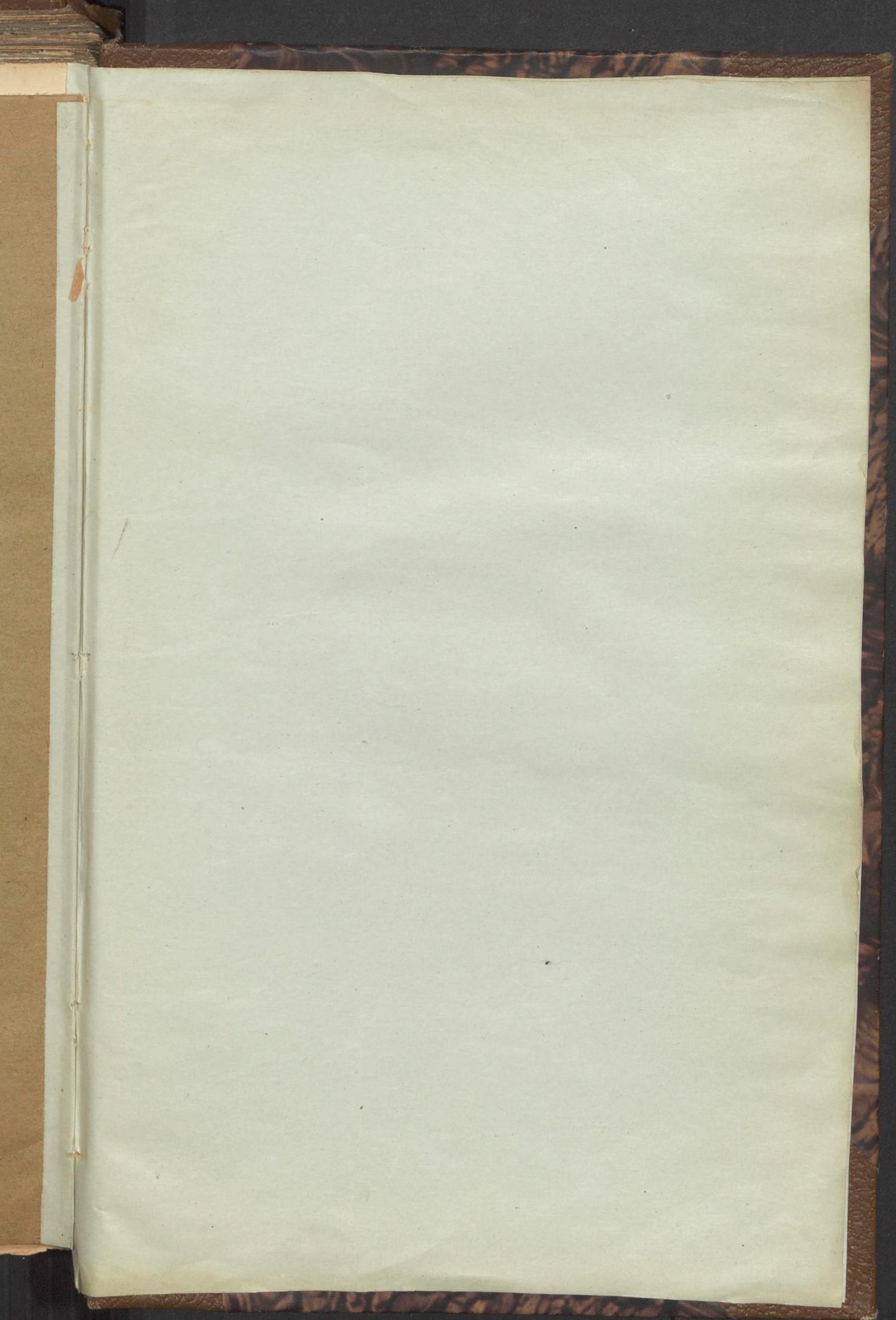
Aerbo Reershenius

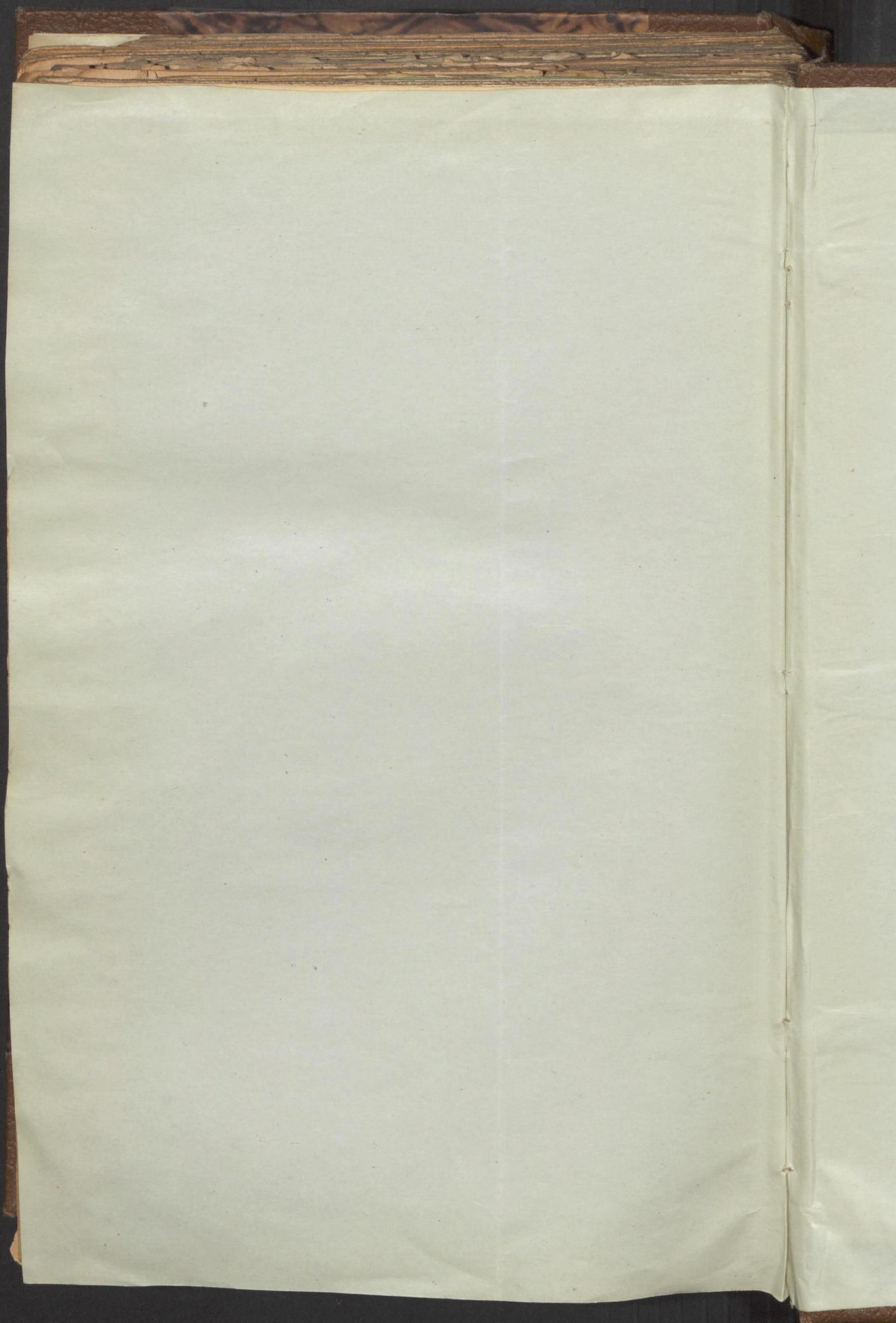
Wolff Emms

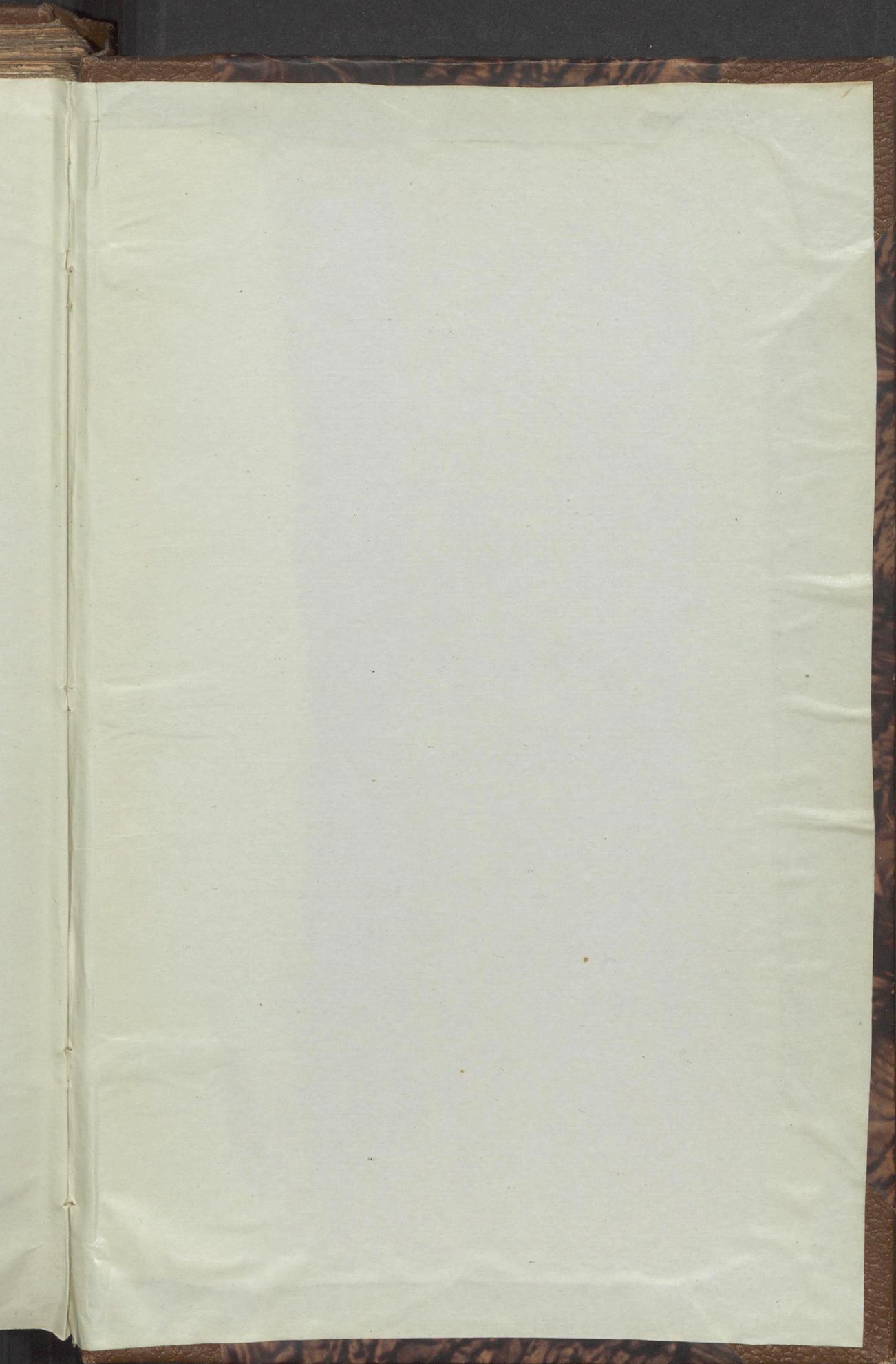
allanus Heimringius

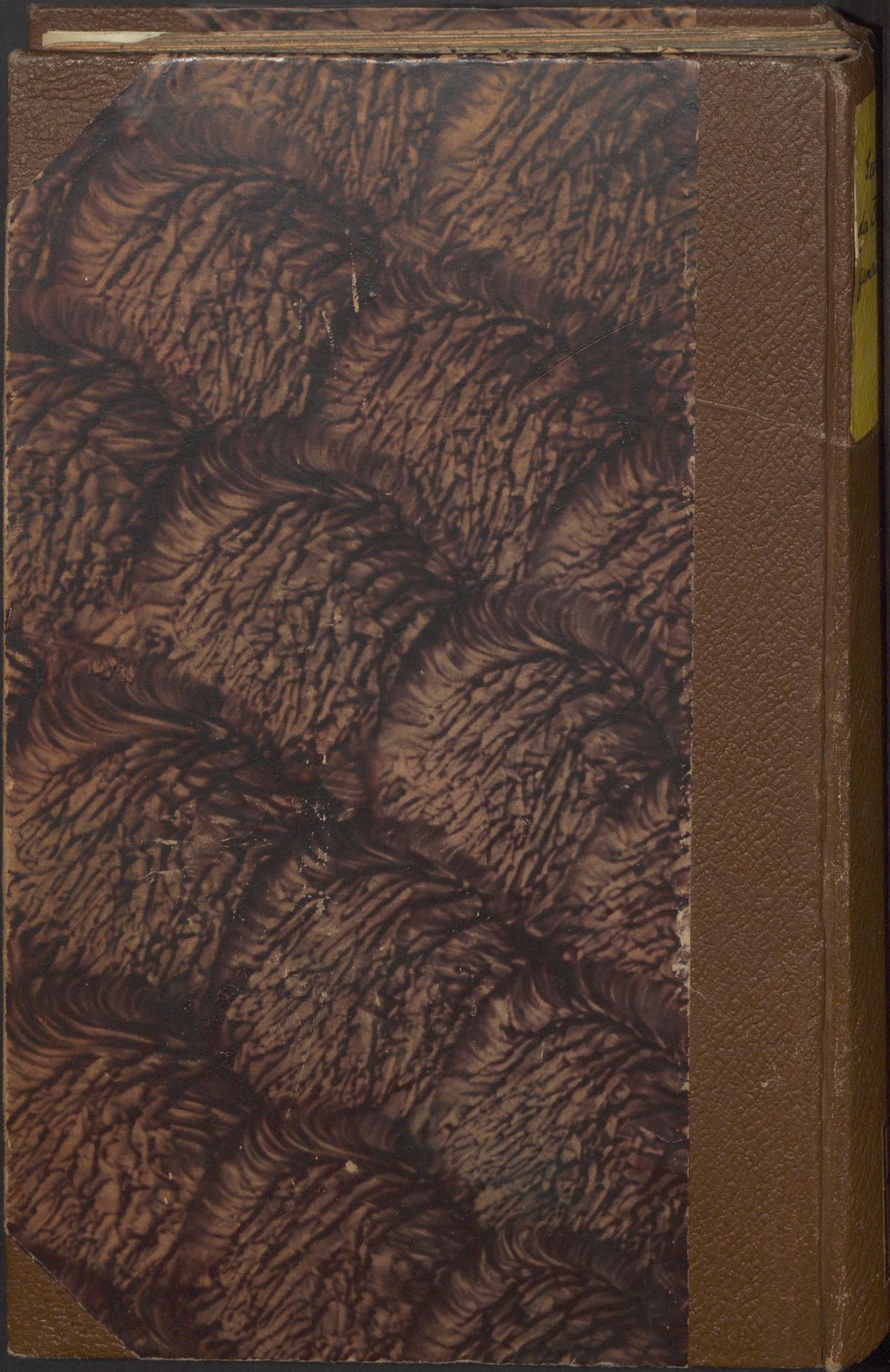
1571 Joh. Rhederus Nord. Fr.

Georgius Haio Friesius
Lubbertus Aedrus Fr.









oder zwei meimonitische
 sichts auf das Sch
 für die Schule d
 daten maßgebend
 nur äußerst wenig
 besucht wurden, und
 lung des Schulgeldes

her nebst lutherischen und reformirten die Auf-
 n. Sonst ist der Confeffionsstand von 1599
 für den Prediger in Gemäßheit der Concor-
 fammensstellung von 1799 läßt erkennen, daß
 von lutherischen oder reformirten Kindern
 nicht von Streitigkeiten z. B. wegen Zah-
 ehreer bis zur neuesten Zeit.

Bedencken van tho Nordem.

1. Schall idt nur ein karstpe
 iarlicken tho besoldinge des hypo
 hebben. Wente de megede schole
 eigen meester, de mit dem schoelgelde
 list tho gelick einen denst in der sch
 oet de schole tho sterckende.

2. Landwert auerst hebben hu
 guetwillich thoamende ein waninge vo
 gehouden werden mit geringe inkosten,
 leret werden, welcker dat lantuoelc ander
 vormodhte.

3. So kann nu de stadtschole wat de
 bedenet werden, van welderen de Rector sy
 collaboratori daran mangeln uns iarlicks 2
 der hogen auerickheit benell kunnen woll are
 van den landtzwarenen entricktet werden, dat n
 mit nye inkosten beszwarenen.

4. Schall idt ein lantschole sijnn, alse th
 dest und uorgenomen hs, wo de lofflicke lande
 yogent so verne geleret wert, dat se nicht mehr
 demias mach reizen, so bedurffen wy noch twe
 itkunds hebbenn, van welderen de eine kann besold
 Dornheim gegeuen is, oet wat de achtbaren namhar
 zelige Hans Baerth dartho geichentet hebbenn beth th

5. De ander, alse de ouerste, moeth hebbenn 10
 tho entricktende worde, mynes erachtens, de vormidige
 sijnn, ane merckelike benavunge der stedem und herfam
 verne men de hoge auerickheit tho de 20 dalers raden wo
 thogedelet, und den ergent waer ein klein lehen den far
 genn. Also durffte man auermals den Heren nicht beszw
 genn.

6. Hyrmede wert man woll ein lofflicke particulær a
 godt my und mynen hilfper srystem wert, nicht mehr meis
 moeth auerst ein hyder meester sryne waninge und torff hebb
 orde woll tho beschaffende, bauen de itzigenante besoldunge, od
 gelt van sijnen classibus boeren, zampnt den andern acciden
 men der diëtischen knapen schoelgelt und accidentia alle moer
 Rector, edder wol an sijnn stede kumpt, boeren, wente datzülun
 dentalibus van wertschuppen, lhyndelbeeren, doden und cantilen
 gantze soldunge.

tho Nordem.

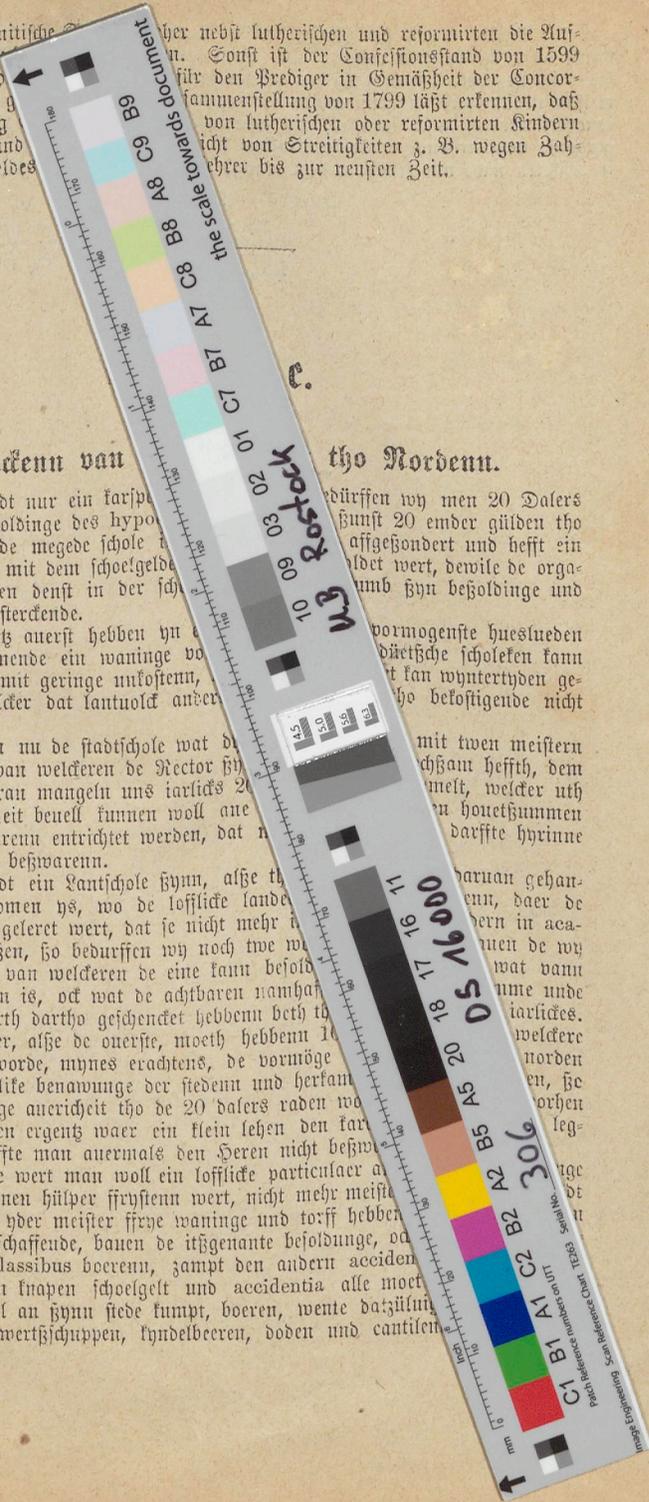
durffen wy men 20 Dalers
 Kunst 20 emder gülden des
 affgefondert und bestt ein
 idet wert, dewile de orga
 umb sijn besoldinge und

vormogenste hueslueden
 diëtische scholeken kann
 t fan wyntertyden ge
 tho befoftigende nicht

mit twen meistern
 scham heffth, dem
 melt, welcker uth
 en houetsummen
 darffte hyrinne

varian gehan
 enn, daer de
 ern in aca
 uen de wy
 wat van
 ume unde
 iarlickes.
 weldkere
 norden
 en, sie
 orhen
 leg-

ge
 ds
 n



[Faint handwritten notes in a cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]